

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

**EVONIK INDUSTRIES AG
MITTWOCH, 31. MAI 2023,
10:00 UHR¹**

¹ Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Mittwoch, den 31. Mai 2023,
um 10:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ),

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung**
mit folgender Maßgabe ein:

Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a des Aktiengesetzes (AktG) ohne physische Präsenz weder der Aktionäre noch ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) statt; es besteht **kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit der Aktionäre am Ort der Hauptversammlung.**

Die Hauptversammlung wird in Bild und Ton im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist die Verwaltungszentrale der Evonik Industries AG, Rellinghauser Straße 1–11, 45128 Essen (Haus 5).

Inhaltsverzeichnis

I. Tagesordnung	2
• Vorlagen an die Hauptversammlung	2
• Verwendung des Bilanzgewinns	2
• Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	3
• Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates	3
• Bestellung des Abschlussprüfers	4
• Neuwahlen zum Aufsichtsrat	4
• Billigung des Vergütungsberichts 2022	7
• Ermächtigung des Vorstandes, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen (Satzungsänderung)	8
• Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (Satzungsänderung)	9
• Neufassung von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung (Eintragungen in das Aktienregister)	9
II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung	10
III. Neuwahlen zum Aufsichtsrat (Zusatzinformationen)	23
IV. Vergütungsbericht 2022	44
Kennzahlen Evonik-Konzern	74
Finanzkalender	

I. Tagesordnung

1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung die folgenden Vorlagen zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der Evonik Industries AG zum 31. Dezember 2022,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022,
- den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht für den Evonik-Konzern und die Evonik Industries AG, einschließlich des darin enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 a, 315 a des Handelsgesetzbuchs,
- den Bericht des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG sowie
- den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich. Ferner sind die Unterlagen während der Hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand am 17. Februar 2023 aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG am 1. März 2023 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 Abs. 1 AktG ist somit nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nur zugänglich zu machen und sollen nach § 176 Abs. 1 Satz 2 AktG in dieser erläutert werden, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, sofern nicht in der Satzung oder dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns eine spätere Fälligkeit festgelegt wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 und 3 AktG). Eine frühere Fälligkeit kann demgegenüber nicht vorgesehen werden.

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 sollen 1,17 € je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 ausgewiesene Bilanzgewinn von 545.220.000,–€ wird wie folgt verwendet:

• Ausschüttung einer Dividende von 1,17 € je dividendenberechtigter Stückaktie	=	545.220.000,–€
• Einstellung in andere Gewinnrücklagen	=	0,–€
• Gewinnvortrag	=	0,–€

Bilanzgewinn **= 545.220.000,–€**

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 5. Juni 2023.

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag basiert auf dem am 17. Februar 2023 (Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses) dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von 466.000.000,–€, eingeteilt in 466.000.000 Stückaktien. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien – und damit die Dividendensumme – kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns verringern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von 1,17 € je dividendenberechtigter Stückaktie und den Restbetrag als Gewinnvortrag vorsieht.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstandes werden für diesen Zeitraum entlastet.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für diesen Zeitraum entlastet.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2023 gemäß §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („Halbjahresfinanzbericht“) und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen gemäß § 115 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023,
- b) zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zum Stichtag 30. Juni 2023 sowie
- c) zum Abschlussprüfer für eine etwaige Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß § 115 Abs. 7 WpHG von zusätzlichen unterjährigen Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2023 und 2024 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

bestellt.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses als auch der Vorschlag des Aufsichtsrates sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

6. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023 endet die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder der von der Hauptversammlung gewählten Anteilseignervertreter. Daher sind Neuwahlen der Anteilseignervertreter erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Evonik Industries AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes aus 20 Mitgliedern, und zwar aus

jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung Kandidaten vorzuschlagen, wobei er von dem von ihm eingerichteten Nominierungsausschuss unterstützt wird, der ihm geeignete Kandidaten vorschlägt (Empfehlung D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex [DCGK]). Zu beachten sind dabei die Vorgaben nach § 100 AktG. Die Erarbeitung der Vorschläge berücksichtigt insbesondere auch die Ziele, die der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossen hat und strebt eine Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Nähere Angaben zu den Kandidaten finden sich in den als Zusatzinformationen zu Tagesordnungspunkt 6 beigefügten Lebensläufen (Abschnitt III.).

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses vor, folgende Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen (wobei die Wahl jeweils als Einzelwahl erfolgen soll):

- a) Herr Bernd Tönjes, Marl, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, Essen
- b) Frau Prof. Dr. Barbara Albert, Darmstadt, Rektorin der Universität Duisburg-Essen, Essen
- c) Herr Dr. Cornelius Baur, München, Vorsitzender des Vorstandes der European Healthcare Acquisition and Growth Company B.V., München
- d) Herr Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni, München, ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der Linde Aktiengesellschaft, München
- e) Herr Werner Fuhrmann, Gronau, ehemaliges Mitglied des Executive Committee von Akzo Nobel N.V., Amsterdam
- f) Herr Dr. Christian Kohlpaintner, Ingelheim am Rhein, Vorsitzender des Vorstandes der Brenntag SE, Essen
- g) Herr Cedrik Neike, Berlin, Mitglied des Vorstandes der Siemens Aktiengesellschaft und CEO der Geschäftseinheit Digital Industries, Berlin
- h) Frau Dr. Ariane Reinhardt, Wolfsburg, Mitglied des Vorstandes der Continental Aktiengesellschaft, Hannover
- i) Herr Michael Rüdiger, Utting am Ammersee, Selbstständiger Unternehmensberater, Utting am Ammersee
- j) Frau Angela Titzrath, Hamburg, Vorsitzende des Vorstandes der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg

und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 31. Mai 2023 und für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Nähere Angaben zum Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten und zu deren Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich und den am Ende dieser Einladung beigefügten Lebensläufen zu entnehmen (**Abschnitt III.**).

Angaben gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG:

Das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG schreibt vor, dass der Aufsichtsrat zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern bestehen muss. Für die Evonik Industries AG bedeutet dies, dass jeweils mindestens sechs Sitze von Frauen und Männern besetzt sein müssen. Das Gesetz sieht in § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Möglichkeit vor, dass die Anteilseigner- oder die Arbeitnehmerseite der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Gesamterfüllung der gesetzlichen Quote für die geschlechtergerechte Zusammensetzung des Aufsichtsrates widerspricht, mit der Folge, dass jede Bank für sich bezogen auf die jeweilige Bank die quotengerechte Zusammensetzung sicherstellen muss. Ein solcher Widerspruch ist im Aufsichtsrat der Evonik Industries AG bislang nicht erklärt worden. Keine der beiden Bänke beabsichtigt, dies im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat zu tun. Der Aufsichtsrat strebt stattdessen die quotengerechte Besetzung des Aufsichtsrates im Wege der Gesamterfüllung an. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat sechs Frauen, davon jeweils drei auf Anteilseigner- und drei auf Arbeitnehmerseite, und vierzehn Männer an. Es ist davon auszugehen, dass mit der Wahl von drei Anteilseignervertreterinnen das Mindestanteilsgebot gewahrt bleibt.

Der Aufsichtsrat hat sich vor seinem Vorschlag vergewissert, dass die Kandidaten den oben genannten Vorgaben und insbesondere den Zielen, die sich der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung gesetzt hat, entsprechen und die Vorschläge der Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium dienen. Er hat sich ferner bei den Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand im Sinne von Grundsatz 12 DCGK aufbringen können.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrates bestehen – abgesehen davon, dass Herr Tönjes Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, der Mehrheitsaktionärin der Evonik Industries AG, ist – keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgeblichen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Empfehlung C.13 DCGK zwischen dem jeweiligen Kandidaten einerseits und den Gesellschaften des Evonik-Konzerns, den Organen der Evonik Industries AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Aktien an der Evonik Industries AG beteiligten Aktionär andererseits.

Mit diesem Vorschlag ist gewährleistet, dass die gesetzten Ziele, die der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossen hat, verwirklicht werden; er dient zudem der Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium.

Frau Titzrath erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlungen C.10 und D.3 DCGK als unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Herr Rüdiger erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlungen C.10 und D.3 DCGK als unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrates sind die vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.9 DCGK.

Als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Tönjes und als Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Rüdiger vorgesehen.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2022

Nach § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft jährlich über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Abschlussprüfer hat den Vergütungsbericht gemäß § 162 Abs. 3 AktG dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Darüberhinausgehend haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, den Vergütungsbericht durch den Abschlussprüfer auch inhaltlich prüfen zu lassen. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ist nachstehend dargestellt und auch während der Hauptversammlung über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wird gebilligt.

Der Vergütungsbericht ist am Ende dieser Einladung in **Abschnitt IV.** wiedergegeben.

8. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung des Vorstandes, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen sowie eine entsprechende Ergänzung der Satzung in § 18 (Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts)

Mit § 118 a AktG, eingefügt durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1166 ff.), hat der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen geschaffen, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten. Um von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch machen zu können, ist eine Regelung in der Satzung erforderlich. Vorliegend soll eine Satzungsregelung beschlossen werden, nach der der Vorstand ermächtigt ist, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Diese Ermächtigung soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre ab der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister befristet werden. Für die Ausgestaltung der Befristung auf fünf Jahre gibt es mehrere Möglichkeiten. In der Satzungsregelung kann entweder ein konkretes Datum für den Fristablauf genannt werden, so dass sich das Fristende in diesem Fall direkt der Satzung entnehmen lässt. Es genügt aber auch, dass in der Satzung geregelt wird, dass die Ermächtigung für die Durchführung von Hauptversammlungen gilt, die innerhalb von fünf Jahren von der Eintragung der Satzungsänderung an in das Handelsregister abgehalten werden. Die zweite Alternative wird mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag gewählt.

Auf die am 31. Mai 2023 stattfindende Hauptversammlung ist das Satzungerfordernis gemäß § 118 a AktG nicht anzuwenden. Das ergibt sich aus § 26 n Abs. 1 EGAktG. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden, dass die Hauptversammlung am 31. Mai 2023 als virtuelle Hauptversammlung nach § 118 a AktG abgehalten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 der Satzung wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

Von der Eintragung dieser Regelung an in das Handelsregister ist der Vorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren ermächtigt vorzusehen, dass in diesem Zeitraum durchgeführte Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung – Ermächtigung 2023).

9. Beschlussfassung über die Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung sowie eine entsprechende Ergänzung der Satzung in § 18 (Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts)

Die Satzung kann gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Von dieser Möglichkeit soll mit der Ergänzung in § 18 der Satzung Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 der Satzung wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

10. Beschlussfassung über die Neufassung von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.) ist § 67 Abs. 1 AktG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geändert und ergänzt worden. Infolgedessen soll die enumerative Aufzählung der bei Eintragungen in das Aktienregister mitzuteilenden Angaben in § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung in der Weise neu gefasst werden, dass Aktionäre verpflichtet sind, der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Gemäß § 26 n Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EAG) hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre als virtuelle Hauptversammlung nach § 118 a AktG abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung, insbesondere auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Auch Bevollmächtigte von Aktionären (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Hauptversammlung findet unter physischer Präsenz des Vorstandes, der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie eines mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notars in der Verwaltungszentrale der Evonik Industries AG, Rellinghauser Straße 1–11, 45128 Essen (Haus 5), statt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 a AktG führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung und bei der Ausübung der Rechte der Aktionäre gegenüber einer Präsenz-Hauptversammlung als auch gegenüber der zuletzt abgehaltenen virtuellen Hauptversammlung nach der Sondergesetzgebung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Hauptversammlung wird für Aktionäre vollständig in Bild und Ton über unseren passwortgeschützten **Online-Service** unter der Internetadresse

www.evonik.de/hv-services

übertragen. Die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am 31. Mai 2023 ab circa 10:00 Uhr (MESZ) werden live unter der Internetadresse www.evonik.de/hv-services übertragen. Sie stehen auch nach der Hauptversammlung unter der genannten Internetadresse als Aufzeichnung zur Verfügung.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

spätestens bis Mittwoch, den 24. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ),

bei der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgenden Adresse

Evonik Industries AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 5703 64
22772 Hamburg
Telefax-Nummer: +49 89 20 70 37 95 1
E-Mail-Adresse: hv-service.evonik@adeus.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten **Online-Service** gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der Internetadresse

www.evonik.de/hv-services

angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service ist neben der Aktionärsnummer ein persönliches Zugangspasswort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des Mittwochs, den 10. Mai 2023, erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Zugangspasswort übersandt, so dass sie sich unter Nutzung des passwortgeschützten Verfahrens des Online-Service anmelden können. Aktionäre, deren Eintragung im Aktienregister nach dem Beginn des Mittwochs, den 10. Mai 2023, erfolgt, können sich zur Klärung der Nutzungsmöglichkeit des Online-Service mit der Aktionärshotline in Verbindung setzen; die Website enthält unter

www.evonik.de/hauptversammlung

die Daten der Aktionärshotline.

Der passwortgeschützte Online-Service steht ab Freitag, den 5. Mai 2023, zur Verfügung. Weitere Informationen zu dem Verfahren der Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service finden sich unter der vorgenannten Internetadresse. Bei Nutzung des passwortgeschützten Online-Service sind die Nutzungsbedingungen zu beachten, die über die Internetadresse

www.evonik.de/hv-services

zugänglich sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Stimmrecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit von Donnerstag, den 25. Mai 2023, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis Mittwoch, den 31. Mai 2023, (je einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Mittwoch, den 24. Mai 2023 (so genanntes Technical Record Date).

Intermediäre sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG und sonstige diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG. Gemäß § 67 a Abs. 4 AktG ist ein Intermediär eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Der Begriff Intermediär umfasst demzufolge insbesondere Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der sogenannten Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

3. Nutzung des Online-Service am Tag der Hauptversammlung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Mittwoch, den 31. Mai 2023, ab circa 10:00 Uhr (MESZ) in Bild und Ton live durch Nutzung des Online-Service unter

www.evonik.de/hv-services

verfolgen.

Bevollmächtigte von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären erhalten mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eigene Zugangsdaten zum Online-Service, mit denen sie sich am Tag der Hauptversammlung im Online-Service einloggen können und die ihnen die Rechtsausübung im Wege der elektronischen Kommunikation über den Online-Service ermöglichen. Die Bevollmächtigung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei den Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Zugang zum Online-Service haben auch Aktionäre, die sich nicht zur Hauptversammlung angemeldet haben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung (dazu vorstehend unter Ziffer 2) können Aktionäre sich jedoch nicht elektronisch als Teilnehmer zur Versammlung zuschalten. Aktionäre, die sich zuvor nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, können daher die Hauptversammlung nur als Zuschauer in Bild und Ton live verfolgen, aber keine Aktionärsrechte ausüben.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

a) Möglichkeit der Bevollmächtigung, Formulare

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel durch einen Intermediär wie namentlich ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung ([siehe oben unter Ziffer 2 \[Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts\]](#)) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann schon vor der Anmeldung erfolgen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

Der Bevollmächtigte kann, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsieht, das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte.

Weder vom Gesetz noch von der Satzung noch sonst seitens der Gesellschaft wird für die Erteilung der Vollmacht die Nutzung bestimmter Formulare verlangt. Jedoch bitten wir im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Formulare, die zu einer bereits im Rahmen des Anmeldevorgangs erfolgenden Vollmachtserteilung verwendet werden können, werden den Aktionären mit Übermittlung der Einladung zur Hauptversammlung zugänglich gemacht. Den Aktionären wird dabei namentlich ein Anmelde- und Vollmachtsformular zugänglich gemacht, das unter anderem im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben b) bzw. d) zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann. Der passwortgeschützte Online-Service beinhaltet (Bildschirm-)Formulare, über die unter anderem im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben b) bzw. d) bereits mit der Anmeldung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt in den dort vorgesehenen Fällen Vollmacht und gegebenenfalls auch Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt werden können. Ergänzend findet sich im Internet ein Formular, das für die Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung verwendet werden kann ([siehe hierzu nachfolgend unter Ziffer 8](#)).

b) Form der Vollmacht

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also wenn die Vollmacht nicht (i) einem Intermediär, (ii) einer Aktionärsvereinigung, (iii) einem Stimmrechtsberater im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder (iv) einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), gilt: Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Erfolgt die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann diese unter der oben in Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) genannten Postadresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse abgegeben werden. Die Erteilung der Vollmacht bzw. ihr Widerruf ist unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service ebenfalls möglich. Bei einer Übermittlung per E-Mail ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, die Vollmacht unmittelbar in einer E-Mail zu erteilen) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Die per E-Mail übermittelte Vollmacht kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn der E-Mail (bzw. deren Anhang) entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die unter nachfolgendem Buchstaben d) beschriebenen Besonderheiten.

c) Besonderheiten bei der Erteilung einer Vollmacht im Anwendungsbereich des § 135 AktG

Für den Fall, dass die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also für den Fall, dass (i) einem Intermediär, (ii) einer Aktionärsvereinigung, (iii) einem Stimmrechtsberater im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder (iv) einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person Vollmacht erteilt wird oder sonst die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform (§ 126b BGB) verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können die Intermediäre, die Aktionärsvereinigungen, die Stimmrechtsberater im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG und die diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Die Aktionäre haben insbesondere die Möglichkeit, einem Intermediär, einer Aktionärsvereinigung oder einem Stimmrechtsberater im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person – unter Nutzung eines über die oben genannte Internetadresse (www.evonik.de/hv-services) zugänglichen passwortgeschützten Online-Service – Vollmacht und, wenn gewünscht, Weisungen zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme des betreffenden Intermediärs, der betreffenden Aktionärsvereinigung bzw. des betreffenden Stimmrechtsberaters im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder der diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person an diesem Online-Service. Für die Nutzung des passwortgeschützten Online-Service ist neben der Aktionärsnummer ein Zugangspasswort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung

ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des Mittwochs, den 10. Mai 2023, erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Zugangspasswort übersandt, das für diesen Online-Service verwendet werden kann. Aktionäre, deren Eintragung nach dem vorgenannten Zeitpunkt im Aktienregister erfolgt, können sich zur Klärung der Nutzungsmöglichkeit des Online-Service mit der Aktionärshotline in Verbindung setzen; die Website enthält unter

www.evonik.de/hv-services

die Daten zur Aktionärshotline.

Der passwortgeschützte Online-Service steht ab Freitag, den 5. Mai 2023, zur Verfügung.

d) Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Die Hinweise in vorstehendem Buchstaben a) gelten mit folgenden Besonderheiten auch für den Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter: Wenn die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Dabei sind nur Weisungen zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung, jedoch einschließlich eines etwaigen in der Hauptversammlung entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, sowie zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen jedoch keine Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind, wenn sie per Post an die in Ziffer 2 genannte Adresse, per Telefax an die in Ziffer 2 genannte Telefax-Nummer oder per E-Mail an die in Ziffer 2 genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden, der Gesellschaft jeweils spätestens bis zum Dienstag, den 30. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ), zu übermitteln (Eingang bei der Gesellschaft). Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis zum Ablauf des Mittwochs, den 24. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ), ist die Erteilung von Vollmacht und Weisungen über den passwortgeschützten Online-Service gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren auch noch am Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt während der Hauptversammlung, möglich; der Versammlungsleiter wird rechtzeitig darauf hinweisen.

Entsprechendes gilt für die Änderung bereits erteilter Weisungen bzw. den Widerruf der Vollmacht.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden von einer ihnen erteilten Vollmacht insoweit keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten, als der Aktionär oder ein von diesem Bevollmächtigter für die betreffenden Aktien das Stimmrecht später per Briefwahl ausübt.

e) Nachweis der Bevollmächtigung

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht – das betrifft den Fall von vorstehendem Buchstaben c) – aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann etwa dadurch geführt werden, dass der Nachweis der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt wird. Die Übermittlung kann an die in Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) bieten wir gemäß § 134 Abs. 3 Satz 4 AktG folgenden Weg elektronischer Kommunikation an: Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft per E-Mail an die E-Mail-Adresse hv-service.evonik@adeus.de übermittelt werden. Dabei ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, eine vorhandene E-Mail weiterzuleiten) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn ihm bzw. der E-Mail entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Von dem Vorstehenden unberührt bleibt, dass vollmachtsrelevante Erklärungen (Erteilung, Widerruf), wenn sie gegenüber der Gesellschaft erfolgen, und Nachweise gegenüber der Gesellschaft, insbesondere an die für die Anmeldung angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer übermittelt werden können. Der Nachweis der Bevollmächtigung sollte aus organisatorischen Gründen bis zum Ablauf des Dienstags, den 30. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein.

f) Mehrere Bevollmächtigte

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre haben, sofern die unter „Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ihre Stimmen abzugeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Die per schriftlicher Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens am Dienstag, den 30. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft per Post an die in Ziffer 2 genannte Adresse, per Telefax an die in Ziffer 2 genannte Telefax-Nummer oder per E-Mail an die in Ziffer 2 genannte E-Mail-Adresse zugegangen sein. Die Stimmabgabe durch Briefwahl kann auch elektronisch über den passwortgeschützten Online-Service unter Nutzung des dort enthaltenen (Bildschirm-)Formulars erfolgen. Vorausgesetzt, die notwendige Anmeldung ist bis zum Mittwoch, den 24. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ), erfolgt, ist die Stimmabgabe über den passwortgeschützten

Online-Service auch noch am Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt während der Hauptversammlung, möglich; der Versammlungsleiter wird rechtzeitig darauf hinweisen.

Entsprechendes gilt für die Änderung und den Widerruf der Stimmabgabe durch Briefwahl.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater gemäß § 134 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

6. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 4, 127, 130 a, 131 Abs. 1 AktG

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,–€ erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Sonntag, den 30. April 2023 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Es kann wie folgt adressiert werden:

Evonik Industries AG
Vorstand
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen

Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstandes über den Antrag halten; § 121 Abs. 7 AktG ist entsprechend anzuwenden. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden gemäß § 70 AktG angerechnet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Etwaige, nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende, bekanntzumachende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1 und 4 AktG und § 127 AktG

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung, die allerdings zumindest für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft

spätestens bis Dienstag, den 16. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ),

unter der **Adresse**

Evonik Industries AG
Recht, Compliance & Revision, IP Management
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen

oder per **E-Mail** unter der E-Mail-Adresse

hv-gegenantraege@evonik.com

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung wie oben unter Ziffer 2 beschrieben, ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, jedoch nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Auf Anordnung des Versammlungsleiters können Anträge in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Online-Service gestellt werden. Zu den technischen Mindestvoraussetzungen und dem Vorbehalt der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation **siehe nachstehenden Buchstaben d).**

c) Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130 a AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Stellungnahmen können ab Bereitstellung des Online-Service am Freitag, den 5. Mai 2023, in Form eines Videobeitrages ausschließlich über den Online-Service unter

www.evonik.de/hv-services

übermittelt werden (**zum Zugang zum Online-Service siehe bereits Ziffer 3**). Sie müssen spätestens bis Donnerstag, den 25. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ), über den Online-Service eingehen. Der Umfang von Videobeiträgen sollte auf ein angemessenes Maß begrenzt sein, um allen Aktionären eine Sichtung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme in angemessenem Zeitrahmen zu ermöglichen.

Als Orientierung sollte ein Zeitraum von bis zu drei Minuten pro Videobeitrag dienen. Videobeiträge dürfen aber einen Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten und sind in deutscher Sprache einzureichen. Es sind außerdem nur solche Videobotschaften zulässig, in denen ausschließlich der Aktionär selbst bzw. sein Bevollmächtigter in Erscheinung tritt.

Die Gesellschaft wird Stellungnahmen von Aktionären, die den vorstehenden Anforderungen genügen und nach den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen sind, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten, für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im Online-Service zur Hauptversammlung unter der Internetadresse

www.evonik.de/hv-services

veröffentlichen (spätestens Freitag, den 26. Mai 2023 um 24:00 Uhr [MESZ]). Mit Einreichung erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Videobotschaft unter Nennung des Namens und des Wohnorts bzw. Sitzes im Online-Service veröffentlicht wird.

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im Online-Service veröffentlicht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1 a AktG. Das bedeutet, dass etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet werden, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären. Die Gesellschaft behält sich vor, Stellungnahmen mit beleidigendem, diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt sowie solche ohne Bezug zur Tagesordnung nicht zu veröffentlichen.

d) Rederecht der Aktionäre gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG

In der Hauptversammlung haben die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Redebeiträge sind während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über den Online-Service, aufrufbar über die Internetadresse

www.evonik.de/hv-services,

anzumelden (hinsichtlich des Zugangs und der Nutzung des Online-Service siehe bitte die Hinweise oben unter Ziffer 3).

Der Versammlungsleiter wird in der Hauptversammlung das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung näher erläutern.

Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, in

der Hauptversammlung vor Erteilung des Wortes die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen dem Aktionär bzw. seinem Bevollmächtigten und der Gesellschaft zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.evonik.de/hauptversammlung

beschrieben.

e) Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Zu allen vom Vorstand in der Hauptversammlung gegebenen Antworten besteht nach dem Grundsatz des § 131 Abs. 1 d AktG ein Nachfragerecht des Aktionärs zur Präzisierung einer als nicht ausreichend empfundenen Antwort auf eine in der Hauptversammlung gestellte Frage. Auf Anordnung des Versammlungsleiters gemäß § 131 Abs. 1 f AktG können sämtliche Formen des Auskunftsrechts nach § 131 AktG unter Einbeziehung des Nachfragerechts in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Online-Service ausgeübt werden. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen. Zu den technischen Mindestvoraussetzungen und dem Vorbehalt der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation *siehe vorstehenden Buchstaben d*).

f) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, insbesondere Angaben zu weiteren, über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, finden sich unter der Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

7. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß §§ 245, 118 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service unter www.evonik.de/hv-services gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen (*zum Zugang zum Online-Service siehe bereits Ziffer 3*). Der Notar erhält etwaige Widersprüche über den passwortgeschützten Online-Service.

8. Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124 a AktG

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und gegebenenfalls zur Weisungserteilung verwendet werden kann, sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich. Die Einberufung mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat wurde am Montag, den 17. April 2023, im Bundesanzeiger bekanntgemacht und zudem solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

9. Verzeichnis der Teilnehmer; Nachweis der Stimmzählung

Während der Hauptversammlung ist allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären und ihren Bevollmächtigten das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung über den Online-Service, aufrufbar unter

www.evonik.de/hv-services,

zugänglich.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.evonik.de/hauptversammlung

bekannt gegeben. Dort finden sich auch Hinweise zur Erteilung einer Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangen kann.

10. Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der Evonik Industries AG und die interessierte Öffentlichkeit können die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am Mittwoch, den 31. Mai 2023, ab circa 10:00 Uhr (MESZ) live unter der Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

verfolgen. Eine darüberhinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung für die interessierte Öffentlichkeit erfolgt nicht. Die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden stehen auch nach der Hauptversammlung unter der genannten Internetadresse als Aufzeichnung zur Verfügung.

11. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 466.000.000 (Angabe gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 WpHG).

12. Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz der Daten unserer Aktionäre und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise sind unter www.evonik.de/hauptversammlung zugänglich.

Essen, im April 2023

Evonik Industries AG
Der Vorstand

III. Zusatzinformationen zu Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

• Bernd Tönjes	24
• Prof. Dr. Barbara Albert	26
• Dr. Cornelius Baur	28
• Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni	30
• Werner Fuhrmann	32
• Dr. Christian Kohlpaintner	34
• Cedrik Neike	36
• Dr. Ariane Reinhart	38
• Michael Rüdiger	40
• Angela Titzrath	42



Bernd Tönjes

Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung

Mitglied des Aufsichtsrates seit 5/2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 5/2018

25. Dezember 1955 in Dorsten geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

1976–1981 Bergbaustudium, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

1981 Diplom-Ingenieur

Berufliche Stationen

1982–1989 Technischer Angestellter unter Tage, später Fahrsteiger, Obersteiger, Grubenbetriebsführer auf verschiedenen Bergwerken und zuletzt Leiter Gesamtplanung und Ergebnis, Bergbau AG Lippe, Herne

1990–1994 Leiter Produktions- und Kapazitätsplanung, später Leiter des Untertagebetriebes und Betriebsdirektor auf dem Bergwerk Heinrich Robert, Ruhrkohle Westfalen AG, Dortmund

1994–1999 Leiter der Bergwerke Heinrich Robert sowie Ewald/Hugo, Ruhrkohle Bergbau AG (später RAG Deutsche Steinkohle AG), Herne

2000–2001 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, RAG Deutsche Steinkohle AG, Herne

- 2001–2018** Vorsitzender des Vorstandes, RAG Deutsche Steinkohle AG, Herne
- 2004–2007** Mitglied des Vorstandes, RAG Aktiengesellschaft, Essen
- 2008–2018** Vorsitzender des Vorstandes, RAG Aktiengesellschaft, Essen
- Seit 2018** Vorsitzender des Vorstandes, RAG-Stiftung, Essen

Mitgliedschaften

- a) RAG Aktiengesellschaft (Vorsitz)
- b) DEKRA e. V.

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Prof. Dr. Barbara Albert

Rektorin der Universität Duisburg-Essen

Mitglied des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 7/2014

9. Dezember 1966 in Bad Godesberg geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

- 1985–1990** Studium der Chemie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 1995** Promotion zum Dr. rer. nat. an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 2000** Habilitation im Fach Chemie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Berufliche Stationen

- 1990–1995** Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 1995–1996** Postdoktorandin am Materials Research Laboratory, University of California, Santa Barbara, USA
- 1996–2000** Stipendiatin und Wissenschaftliche Assistentin, Justus-Liebig-Universität Gießen
- 2000–2001** Lehrstuhlvertretung, Justus-Liebig-Universität Gießen
- 2001** Privatdozentin, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

- 2001–2005** Professorin für Festkörperchemie/Materialwissenschaften, Universität Hamburg
- 2005–2022** Professorin für Festkörperchemie, Eduard-Zintl-Institut für Anorganische und Physikalische Chemie, Technische Universität Darmstadt
- 2020–2022** Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Technische Universität Darmstadt
- Seit 2022** Rektorin der Universität Duisburg-Essen

Mitgliedschaften

- a)** Schunk GmbH
Universitätsklinikum Essen
- b)** –

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Dr. Cornelius Baur

Vorstandsvorsitzender der European Healthcare Acquisition and Growth Company B.V.

12. April 1962 in München geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

- 1981–1983** Ausbildung zum Industriekaufmann, Siemens AG, München und Berlin
- 1983–1987** Studium der Betriebswirtschaftslehre, Ludwig-Maximilians-Universität München
- 1987–1990** Promotion zum Dr. oec. publ. am Lehrstuhl für Information, Organisation und Management der Ludwig-Maximilians-Universität München

Berufliche Stationen

- 1990–2013** Diverse Beraterfunktionen, McKinsey Deutschland, München und Düsseldorf und McKinsey USA, New York, Boston, Cleveland
- 1996–2001** Partner, McKinsey & Company, Inc., München, Düsseldorf
- 2001–2014** Senior Partner, McKinsey & Company, Inc., München, Düsseldorf
- 2005–2013** Leiter europaweite Operations Practice, McKinsey & Company, Inc., München und Düsseldorf

2013–2019	Mitglied des Shareholder Committees, McKinsey & Company, Inc.,
2016–2019	Chair des globalen Finance Committees
2014–2021	Managing Partner Deutschland & Österreich, McKinsey & Company, Inc., Düsseldorf
2018–2021	Mitglied des globalen Vorstandes, McKinsey & Company, Inc., München, Düsseldorf, New York, USA
Seit 2021	Vorstandsvorsitzender, European Healthcare Acquisition and Growth Company B. V., München

Mitgliedschaften

- a) CTS Eventim AG & Co. KGaA
Eventim Management AG
- b) –

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni

Ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der Linde Aktiengesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 5/2017

23. Januar 1950 in Mailand, Italien, geboren

Nationalität: italienisch

Ausbildung

- 1968–1973** Studium der Ingenieurwissenschaften und Chemie, Polytechnikum Mailand, Italien
- 1973** Forschungsarbeit zum Thema „Dampf- und Flüssigkeits-Gleichgewicht in Kohlenwasserstoffen“, Abschluss als „Dottore in Ingegneria Chimica“ (Dr.-Ing.)
- Seit 2011** Honorarprofessur für Tieftemperaturverfahrenstechnik, TU Dresden

Berufliche Stationen

- 1974–1976** Prozessingenieur, Oxon Italia SpA, Mailand, Italien
- 1976–1980** Prozessingenieur, Krebs & Co. GmbH, Berlin
- 1980** Eintritt in die Linde Aktiengesellschaft, München
- 1980–1986** Vertriebsingenieur Gasanlagen, Geschäftsbereich Engineering, Linde Aktiengesellschaft, München

- 1986–1990** Hauptabteilungsleiter Produktgruppe Gaszerlegung und -wäschen, Linde Aktiengesellschaft, München
- 1990–1994** Präsident der Lotepro Corp., Valhalla, New York, USA
- 1994–2000** Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsbereich Engineering, Linde Aktiengesellschaft, München
- 2000–2014** Mitglied des Vorstandes, verantwortlich für die Engineering Division, das Segment EMEA (Europa, Mittlerer Osten, Afrika) sowie die Global Business Unit Tonnage, Linde Aktiengesellschaft, München
- 12/2016–
2/2019** Vorsitzender des Vorstandes der Linde Aktiengesellschaft, München

Mitgliedschaften

- a)** –
- b)** TÜV Süd e.V. (Vorsitz)
AviComp Controls GmbH

a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Werner Fuhrmann

Ehemaliges Mitglied des Executive Committee von Akzo Nobel N.V.

Mitglied des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 6/2021

12. März 1953 in Ellenz geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

1973–1979 Studium der Volkswirtschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Abschluss: Diplom-Volkswirt

Berufliche Stationen

1979–1984 Interne Revision, ENKA AG, Wuppertal und Asheville, North Carolina, USA

1985–1990 Leiter Planung und Analyse sowie des Berichtswesens, ENKA AG, Wuppertal

1991–1992 Controller Salt & Basic Chemicals Division, Akzo Nobel N.V., Hengelo, Niederlande

1993–1999 Controller Chemicals Division, Akzo Nobel N.V., Arnheim, Niederlande

2000–2004 General Manager Chelates & Sulfur Products, Akzo Nobel N.V., Amersfoort, Niederlande

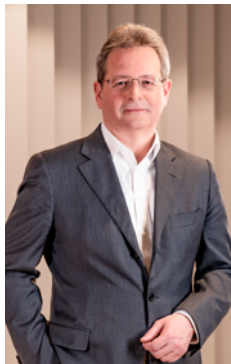
2005–2010 General Manager der Business Unit Industrial Chemicals, Akzo Nobel N.V., Amersfoort, Niederlande

- 2011–2013** Mitglied des Executive Committee Akzo Nobel N.V., Amsterdam, Niederlande
Zuständigkeiten: Einkauf und Supply Chain Management
- 2012–2018** Mitglied des Executive Committee Akzo Nobel N.V., Amsterdam, Niederlande
Zuständigkeiten: Chemicals

Mitgliedschaften

- a)** –
- b)** Kemira Oyi, Helsinki, Finnland
Ten Brinke Group B.V., Varsseveld, Niederlande

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Dr. Christian Kohlpaintner

Vorsitzender des Vorstandes der Brenntag SE

17. Dezember 1963 in Stephanskirchen geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

1984–1990 Studium der Chemie, Technische Universität München

1990–1992 Promotion in Chemie, Technische Universität München

Berufliche Stationen

1993–1997 Verschiedene Managementpositionen in Forschung & Entwicklung, Hoechst AG, Frankfurt am Main, Hoechst-Celanese, Corpus Christi, USA und Oberhausen

1997–2003 Verschiedene Managementpositionen in Produktion & Technik, Marketing & Sales und Innovation, Celanese AG, Oberhausen, Dallas, USA und Kronberg

2003–2005 Mitglied der Geschäftsführung, Chemische Fabrik Budenheim KG, Budenheim

2005–2009 Sprecher der Geschäftsführung, Chemische Fabrik Budenheim KG, Budenheim

2009–2019 Mitglied der Konzernleitung, Clariant AG, Pratteln, Schweiz und Shanghai, China

Seit 2020 Vorstandsvorsitzender der Brenntag SE, Essen

Mitgliedschaften

a) –

b) –

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Cedrik Neike

Mitglied des Vorstandes der Siemens Aktiengesellschaft und
CEO der Geschäftseinheit Digital Industries

Mitglied des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 6/2021

7. März 1973 in Berlin geboren

Nationalität: deutsch/französisch

Ausbildung

- 1991–1993** Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin
- 1993–1996** Bachelor (Honors) in Engineering mit Schwerpunkt Business Finance am University College London und der London School of Economics, Großbritannien
- 1996–2000** MBA-Studium, INSEAD Business School, Fontainebleau, Frankreich

Berufliche Stationen

- 1997–2001** Produktlinien-Manager, Mobiles Internet, Siemens Aktiengesellschaft, Berlin
- 2001–2004** Market Development Manager für Europa, Mobiles Internet, Cisco Systems GmbH, Berlin
- 2004–2008** Director für die Bereiche Engineering und Systementwicklung, Cisco Systems, Inc., New York/New York und San Jose/Kalifornien, USA

- 2008–2017** Vice President des Servicevertriebes für Europa, Mittlerer Osten, Afrika und Russland
Senior Vice President, Global Service Provider, Service weltweit
Senior Vice President, Global Service Provider, Vertrieb für Europa, Mittlerer Osten, Afrika, Russland und Asien-Pazifik, Cisco Systems GmbH, Berlin
- Seit 2017** Mitglied des Vorstandes der Siemens Aktiengesellschaft, Berlin
- 2019–2020** CEO der Geschäftseinheit Smart Infrastructure, Siemens Aktiengesellschaft, Berlin
- Seit 2020** CEO der Geschäftseinheit Digital Industries, Siemens Aktiengesellschaft, Berlin

Mitgliedschaften

- a) –
- b) Siemens France Holding S. A., Saint-Denis, Frankreich
Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Wien, Österreich

a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Dr. Ariane Reinhart

Mitglied des Vorstandes und Arbeitsdirektorin der Continental Aktiengesellschaft

23. Oktober 1969 in Hamburg geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

1990–1998 Studium der Rechtswissenschaften, Universität Hamburg

2000 Promotion zum Dr. jur., Universität Hamburg

Berufliche Stationen

1998–1999 Expertin für Labour Law and Labour Relations, International Labour Organization, Genf, Schweiz

1999–2002 Leiterin Internationale Arbeitsbeziehungen, Volkswagen AG, Wolfsburg

2002–2003 Personalleiterin, Auto 5000 GmbH, Wolfsburg

2003–2006 Leitung HR-Transformationsprozesse sowie Geschäftsführerin der VW Talentos – HR Services, Volkswagen do Brasil, São Paulo, Brasilien

2006–2008 Personalleiterin, Volkswagen Retail GmbH, Wolfsburg

- 2008–2012** Leiterin Konzernmanagemententwicklung im Bereich Vertrieb & Marketing, Volkswagen AG, Wolfsburg
- 2012–2014** Mitglied des Vorstandes, Bentley Motors Ltd., Crewe, Großbritannien
- Seit 2014** Mitglied des Vorstandes und Arbeitsdirektorin, verantwortlich für Group Human Relations und Group Sustainability, Continental Aktiengesellschaft, Hannover

Mitgliedschaften

- a) Vonovia SE
- b) SUSE S. A. (bis 30. April 2023)

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Michael Rüdiger

Selbstständiger Unternehmensberater

Mitglied des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 3/2013

4. April 1964 in Kassel geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

- 1983–1985** Ausbildung zum Bankkaufmann, Kassel
- 1985–1989** Studium Betriebswirtschaftslehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen
- 1990–1991** Trainee-Programm, F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, Schweiz

Berufliche Stationen

- 1991–1996** Internal Auditor, Senior Credit Officer Schweizerische Kreditanstalt, Zürich, Schweiz/Frankfurt am Main
- 1996–1998** Mitglied des Vorstandes, Schweizerische Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main
- 1998–2000** Geschäftsleiter, Allianz Asset Management GmbH, München
- 2001–2008** Verschiedene Managementpositionen, Credit Suisse Group, Zürich, Schweiz/Frankfurt am Main

- 2008–2012** Chief Executive Officer, Credit Suisse Zentraleuropa
- 2012–2019** Vorsitzender des Vorstandes, DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
- Seit 2020** Selbstständiger Unternehmensberater, Utting

Mitgliedschaften

- a)** BlackRock Asset Management Deutschland AG (Vorsitz)
Deutsche Börse AG (börsennotiert)
- b)** BlackRock Asset Management Schweiz AG (Vorsitz)

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG



Angela Titzrath

Vorsitzende des Vorstandes der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG seit 5/2016

30. April 1966 in Essen geboren

Nationalität: deutsch

Ausbildung

1986–1991 Studium der Wirtschaftswissenschaften und Romanischen Philologie, Universitäten Bochum, Perugia, Italien und Coimbra, Portugal, M. A.

Berufliche Stationen

1991–1994 Leiterin Operatives und Strategisches Controlling, Mercedes-Benz Finanziaria S. p. A., Rom, Italien

1994–1995 Assistentin des Vorstandes für Finanzen und Assekuranz, Debis AG, Berlin, Leiterin interne und externe Kommunikation, DaimlerChrysler InterServices AG, Stuttgart

1996–1999 Geschäftsführerin, CEO der MB Credit of Canada, Toronto, Kanada
Mitglied der Geschäftsleitung der MB Credit Corporation, USA

1999–2000 Mitglied der Geschäftsführung der DaimlerChrysler Bank, Stuttgart

2000–2002 Bereichsleitung Konzernstrategie, DaimlerChrysler AG, Stuttgart

- 2002–2005** Mitglied der Unternehmensleitung, Mercedes-Benz, Vitoria, Spanien
- 2005–2011** Vice President Executive Management Development, Daimler AG, Stuttgart
- 2011–2012** Mitglied der Geschäftsführung, Vertrieb, Geschäftsbereich Busse, EvoBus GmbH, Kirchheim unter Teck (ein Konzernunternehmen der Daimler AG, Stuttgart)
- 2012–2014** Mitglied des Vorstandes, Personal und Arbeitsdirektorin, Deutsche Post AG, Bonn
- 2014–2016** Unternehmensberaterin für Beteiligungen und Start-ups
- 2016** Mitglied des Vorstandes der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg
- Seit 2017** Vorsitzende des Vorstandes der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg

Mitgliedschaften

- a)** Deutsche Lufthansa AG (börsennotiert)
HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VVaG
Talanx AG (börsennotiert)
- b)** Metrans a.s.

- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

IV. Zusatzinformationen zu Tagesordnungspunkt 7

Nachfolgend ist der Vergütungsbericht 2022 wiedergegeben:

VERGÜTUNGSBERICHT DER EVONIK INDUSTRIES AG

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems, das der ordentlichen Hauptversammlung der Evonik Industries AG letztmalig am 25. Mai 2022 vorgelegt und von dieser gebilligt wurde (nachfolgend Vergütungssystem), sowie die Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 und erläutert detailliert und individualisiert die Höhe und Struktur der einzelnen Bestandteile der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung. Der Bericht richtet sich nach den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 und folgt den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

1. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr

Der von Evonik Industries AG nach den Anforderungen des § 162 AktG erstellte Vergütungsbericht über die den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates im vorangegangenen Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung wurde von der Hauptversammlung am 25. Mai 2022 mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Vorstand und Aufsichtsrat sehen dieses Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2021 erstmals angewendeten Formats. Es wird daher im Wesentlichen auch für den vorliegenden Vergütungsbericht 2022 beibehalten.

2. Vergütung der Mitglieder des Vorstandes

2.1 Änderungen des Vergütungssystems 2022 im Vergleich zum Vergütungssystem 2020

Die Änderungen gegenüber dem von der Hauptversammlung am 31. August 2020 gebilligten Vergütungssystem betreffen vor allem die Ergänzung der langfristigen variablen Vergütung um eine Nachhaltigkeitskomponente, die optionale Einführung von Altersversorgungsbeiträgen in bar, die Übernahme der bereits individualvertraglich geregelten Aktienhaltevorschriften in das Vergütungssystem sowie die zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten des Aufsichtsrates bei den variablen Vergütungsbestandteilen in besonderen Situationen.

2.2 Vergütungssystem

Grundlagen und Zielsetzung

Das Vergütungssystem für den Vorstand zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten und die Leistung eines jeden Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des Unternehmens unmittelbar zu berücksichtigen. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand der Evonik Industries AG zielt auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und eine erfolgsorientierte Unternehmensführung ab.

Bestandteile und Struktur

Gemäß dem Vergütungssystem setzt sich die Vergütung der Vorstandsmitglieder aus einer festen Grundvergütung, welche die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt, einer von der Erreichung der jährlichen Performanceziele des Unternehmens abhängigen, kurzfristigen variablen Vergütung in Form einer Jahrestantieme und einer Langfristvergütung (LTI), die unmittelbar mit der Wertentwicklung des Unternehmens im Zusammenhang steht und somit einen Anreiz für nachhaltiges Engagement für das Unternehmen schaffen soll, zusammen. Die Ziele für die kurz- und langfristige variable Vergütung werden aus der Unternehmensstrategie der Evonik Industries AG abgeleitet. Darüber hinaus werden die üblichen Nebenleistungen und eine betriebliche Altersversorgung gewährt. Insgesamt trägt die Vergütung zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Bestandteile des Systems der Vorstandsvergütung

Gesamtvergütung			
Erfolgsunabhängige Komponenten		Erfolgsabhängige Komponenten	
Feste Jahresvergütung	Nebenleistungen	Kurzfristige variable Vergütung (Jahrestantieme)	Langfristige variable Vergütung (LTI)
	Betriebliche Altersversorgung		
Durchschnittlicher Anteil bei jeweils 100 % Zielerfüllung (variable Bestandteile):			
ca. 46 %		ca. 22 %	ca. 32 %

Erfolgsunabhängige Komponenten

Feste Jahresvergütung (Grundvergütung)

Die feste Jahresvergütung ist eine auf das Geschäftsjahr bezogene Barvergütung, die sich insbesondere an dem Verantwortungsumfang des jeweiligen Vorstandsmitglieds orientiert. Das individuell festgelegte Fixeinkommen wird in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt.

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen enthalten insbesondere Sachleistungen wie Dienstwagen mit Fahrer, Einrichtung von Telekommunikationsmitteln sowie einen Anspruch auf eine jährliche ärztliche Untersuchung. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen kann ein Mietzuschuss gewährt werden. Anfallende Sachbezüge werden in diesem Vergütungsbericht mit den durch steuerliche Vorschriften vorgegebenen Werten dargestellt.

Ferner können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten im Interessenbereich der Gesellschaft (gesellschaftsgebundene Mandate) zusätzliche Mandatsvergütungen erhalten. Mit Ausnahme der insoweit an die Vorstandsmitglieder gezahlten Sitzungsgelder werden diese auf die Jahrestantieme angerechnet bzw. an die Gesellschaft abgeführt. Die Bezüge aus gesellschaftsgebundenen Mandaten werden in diesem Vergütungsbericht insgesamt unter Nebenleistungen ausgewiesen.

Betriebliche Altersversorgung

Als Regelaltersversorgung ist ein beitragsorientiertes Altersversorgungssystem eingeführt. Es handelt sich dabei um ein kapitalbasiertes, rückstellungsfinanziertes System. Als jährlicher Fixbeitrag des Unternehmens werden 15 Prozent der Zielvergütung, das heißt der festen Jahresvergütung sowie der Zieltantieme (kurzfristige variable Vergütung bei 100 Prozent Zielerreichung), gutgeschrieben. Die Garantieverzinsung beträgt jährlich 5 Prozent. Die Altersleistung besteht aus dem aufgelaufenen Kontostand, der sich aus den gezahlten Beiträgen und Zinsen ergibt. Bei Tod oder Invalidität erfolgt eine Hochrechnung des Kontostands einschließlich der Beiträge und Zinsen bis zum 55. Lebensjahr. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als lebenslange Rente. Abweichend dazu hat das Vorstandsmitglied die Wahl, dass ein Teilbetrag des Versorgungsguthabens, maximal jedoch 50 Prozent des Versorgungsguthabens, in sechs bis zehn Raten ausgezahlt werden kann. Auf Antrag eines (ehemaligen) Vorstandsmitglieds sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens kann der Aufsichtsrat auch davon abweichend beschließen, das Versorgungsguthaben vollständig in einer Summe auszuzahlen. Der Antrag hat vor Inanspruchnahme des Versorgungsguthabens zu erfolgen. Sofern Vorstandsmitglieder aus ihrer Tätigkeit vor der Bestellung in den Vorstand über Versorgungsanwartschaften verfügen, werden diese entweder in das System als Initialbaustein integriert oder getrennt weitergeführt. Bei Beendigung des Vorstands-dienstvertrags vor Eintritt des Versorgungsfallendes wird das Konto beitragsfrei gestellt, allerdings bis zum Versorgungsfall verzinst, und zwar mit einem marktüblichen Zins, orientiert an der durchschnittlichen Verzinsung großer deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, mindestens jedoch mit 2,25 Prozent jährlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen – bei Ausscheiden mit oder nach Erreichen der individuell vereinbarten Regelaltersgrenze oder bei Ausscheiden wegen dauernder Dienstunfähigkeit – einen Anspruch auf Ruhegeldzahlungen. Die Herren Kullmann und Wessel haben zusätzlich einen Anspruch auf Ruhegeldzahlung ab einer unternehmensseitig veranlassten vorzeitigen Beendigung oder Nichtverlängerung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Anspruch besteht für Versorgungsanwartschaften, die diese vor der Bestellung zum Vorstandsmitglied erworben hatten. Mit Dr. Harald Schwager ist eine vom Altersversorgungssystem abweichende Regelung vereinbart worden. Er erhält eine Ruhegeldzusage in Höhe von 40 Tausend € jährlicher, lebenslanger Rente für jedes volle Dienstjahr. Jedes anteilige Dienstjahr wird rätterlich berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2023 hat der Aufsichtsrat für neu bestellte Vorstandsmitglieder die Möglichkeit, mit dem neu bestellten Vorstand anstelle einer Versorgungszusage ein Versorgungsentgelt als Bruttovergütung zu vereinbaren. Das Versorgungsentgelt beträgt in diesem Fall jährlich 15 Prozent der Jahreszielvergütung (Grundvergütung plus Zieltantieme) brutto und wird dem Vorstand ohne Zweckbindung ausgezahlt.

Erfolgsabhängige Komponenten

Kurzfristige variable Vergütung

Die erfolgsabhängige Jahrestantieme errechnet sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener betriebswirtschaftlicher Ziele (Tantiemefaktor) und der Erfüllung nichtfinanzieller Ziele (Performancefaktor). Zwischen Tantiemefaktor und Performancefaktor besteht eine multiplikative Verknüpfung. Die Höhe des Tantiemefaktors ist abhängig vom Grad des Erreichens der vereinbarten wirtschaftlichen Ziele und kann zwischen 0 Prozent und 200 Prozent betragen. Als betriebswirtschaftliche Zielkennzahlen werden bereinigte EBITDA-Marge, bereinigtes EBITDA und Free Cashflow herangezogen. Dabei werden alle Kennzahlen anhand der langfristigen, strategischen Unternehmenszielsetzung auf Basis der Ist-Ergebnisse des Kalenderjahres gemessen. Außerdem haben die Entwicklung der Anlagensicherheit und der Unfallhäufigkeit sowie deren Schwere im abgelaufenen Geschäftsjahr Einfluss.

Der Performancefaktor würdigt die Erfüllung von nichtfinanziellen Zielen und kann zwischen 80 Prozent und 120 Prozent betragen. Die Bezugsparameter sind auf die Performanceziele des Vorstandes abgestimmt und haben in der Regel im Rahmen der Zielstellung einen mehrjährigen Gesamtkontext. Dabei kommen etwa Ziele in den Themenbereichen „Strategie/Portfolio“, „Kostenstruktureffizienz“ und „Unternehmenskultur“ in Betracht, können aber bei Bedarf durch den Aufsichtsrat themenspezifisch erweitert bzw. verändert werden. Bei jeweils 100-prozentiger Erreichung der nichtfinanziellen und wirtschaftlichen Ziele entspricht die Jahrestantieme dem vertraglich vereinbarten Zielwert. Unterschreitet das Unternehmensergebnis die vorgegebenen Planwerte, kann der Tantiemefaktor – unabhängig von der persönlichen Zielerreichung – im Extremfall auf null fallen. Somit ist ein vollständiger Ausfall der Jahrestantieme möglich. Die Tantieme ist der Höhe nach auf insgesamt 200 Prozent der Zieltantieme begrenzt. Die wirtschaftlichen und nichtfinanziellen Ziele der Vorstandsmitglieder als Grundlage für den Tantieme- bzw. Performancefaktor werden jährlich zwischen Aufsichtsrat und den Vorstandsmitgliedern zu Beginn des Geschäftsjahres schriftlich vereinbart und nach dessen Ablauf der Grad der Zielerreichung durch den Aufsichtsrat festgestellt.

Langfristige variable Vergütung (LTI)

Den Mitgliedern des Vorstandes wird im Rahmen von Long-Term-Incentive-Plänen (kurz LTI-Plänen) eine langfristige variable Vergütung gewährt. Bemessungsgrundlage für die Langfristvergütung im Allgemeinen ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Die Performance wird auf Basis der absoluten Entwicklung des Evonik-Aktienkurses sowie der relativen Entwicklung des Evonik-Aktienkurses im Vergleich zum MSCI World Chemicals IndexSM (oder vergleichbarer Index) berechnet. Aus dem vertraglichen Zielwert in Form eines Eurobetrags wird grundsätzlich zu Beginn des Performancezeitraums auf Basis des dann gegebenen Aktienkurses die Anzahl der fiktiven Aktien ermittelt. Maßgeblich sind hierfür die letzten 60 Handelstage vor Beginn des Performancezeitraums. Der Performancezeitraum beginnt stets am 1. Januar des Zuteilungsjahres und beträgt grundsätzlich vier Jahre. Zum Ende des Performancezeitraums wird der Startkurs der Evonik-Aktie in Relation zum Durchschnittskurs der Evonik-Aktie am Ende des Performancezeitraums zuzüglich tatsächlich gezahlter Dividenden je Aktie während des Performancezeitraums gesetzt. Dem wird die Entwicklung des Vergleichsindex auf Total-Shareholder-Return-Basis gegenübergestellt. Nach Ende des Performancezeitraums wird den Berechtigten das Ergebnis mitgeteilt. Diese haben die Möglichkeit, den errechneten Auszahlungsbetrag anzunehmen oder den Performancezeitraum einmalig um ein Jahr zu verlängern. In letzterem Fall erfolgt eine erneute Berechnung zum Ende des verlängerten Performancezeitraums.

Ab dem Jahr 2019 wird die Werthaltigkeit des LTI am Ende eines jeden Jahres des vierjährigen Performancezeitraums gemessen, indem der Startkurs der Evonik-Aktie in Relation zum Durchschnittskurs der Evonik-Aktie am jeweiligen Jahresende zuzüglich tatsächlich gezahlter Dividenden je Aktie während des Performancezeitraums gesetzt wird. Dem wird die jeweilige Entwicklung des Vergleichsindex auf Total-Shareholder-Return-Basis gegenübergestellt. Die Möglichkeit, den Performancezeitraum zu verlängern, entfällt.

Die relative Performance kann zwischen 70 Prozentpunkten und 130 Prozentpunkten betragen. Liegt das Ergebnis der relativen Performance unter einem Wert von 70 Prozentpunkten, wird die relative Performance auf den Wert Null gesetzt. Ergibt das Ergebnis der relativen Performance einen Wert von größer als 130 Prozentpunkten, wird die relative Performance auf 130 Prozent festgelegt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ergibt sich aus der Multiplikation der relativen Performance mit der Anzahl der zugeteilten fiktiven Aktien sowie dem Durchschnittskurs der Evonik-Aktie am Ende des Performancezeitraums. Ab dem Jahr 2019 wird die Gesamtpformance und damit der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit als Durchschnitt der einzelnen Jahresergebnisse ermittelt.

Der Auszahlungsgrad der Langfristvergütung ist nach oben begrenzt und kann maximal 300 Prozent des individuellen Zusagebetrags ergeben.

Berechnung der Langfristvergütung ab LTI 2019

	Jahresbetrag n	Jahresbetrag n + 1	Jahresbetrag n + 2	Jahresbetrag n + 3	Auszahlungs- betrag = Durchschnitts- betrag der Jahres- beträge n bis n + 3 (Zufluss-Cap: 300 % des Zielbetrags)
Fiktive Evonik-Aktien (errechnet aus Zielbetrag und Startkursen)	Fiktive Anzahl Aktien x Jahresendkurs x Faktor „relative Performance“ (0 bis 1,3)	Fiktive Anzahl Aktien x Jahresendkurs x Faktor „relative Performance“ (0 bis 1,3)	Fiktive Anzahl Aktien x Jahresendkurs x Faktor „relative Performance“ (0 bis 1,3)	Fiktive Anzahl Aktien x Jahresendkurs x Faktor „relative Performance“ (0 bis 1,3)	

Ab dem Jahr 2023 wird das System des LTI erneut angepasst. Die Werthaltigkeit bestimmt sich zukünftig zu 80 Prozent aus der Performance der Evonik-Aktie und zu 20 Prozent aus der Zielerreichung von einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielen.

Für den aktienbasierten Teil wird die Werthaltigkeit des LTI am Ende eines jeden Jahres des vierjährigen Performancezeitraums gemessen, indem der Startkurs der Evonik-Aktie in Relation zum Durchschnittskurs der Evonik-Aktie am Ende des Performancezeitraums zuzüglich tatsächlich gezahlter Dividenden je Aktie während des Performancezeitraums gesetzt wird. Dem wird die jeweilige Entwicklung des Vergleichsindex auf Total-Shareholder-Return-Basis gegenübergestellt.

Die relative Performance kann zwischen 0 Prozentpunkten und 200 Prozentpunkten betragen. Liegt das Ergebnis der relativen Performance unter einem Wert von 0 Prozentpunkten, wird die relative Performance auf den Wert Null gesetzt. Ergibt das Ergebnis der relativen Performance einen Wert von größer als 200 Prozentpunkten, wird die relative Performance auf 200 Prozent festgelegt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ergibt sich aus der Multiplikation der relativen Performance mit der Anzahl der zugeteilten fiktiven Aktien sowie dem Durchschnittskurs der Evonik-Aktie am Ende des Performancezeitraums. Die Gesamtperformance des aktienbasierten Teiles wird am Ende der Laufzeit als Durchschnitt der einzelnen Jahresergebnisse ermittelt.

Die Ermittlung des Nachhaltigkeits-Anteils erfolgt separat auf Basis von ein bis drei messbaren ESG-Zielen („Environmental, Social, Governance“) der Evonik. Der Aufsichtsrat legt vor Zuteilung einer Tranche jährlich die exakten Ziele, deren Gewichtung untereinander und deren Zielwert für eine Bemessung von 100 Prozent Zielerreichung fest. Die Zielerreichung kann zwischen 0 Prozent und 200 Prozent betragen.

Die konkreten Nachhaltigkeitsziele werden im Vergütungsbericht, der über die Gewährung der jeweiligen LTI-Tranche berichtet, offengelegt. Eine Erläuterung, wie die Zielerreichung für die einzelnen Nachhaltigkeitsziele ermittelt wurde, wird nachträglich im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Vergütung veröffentlicht.

Der Auszahlungsgrad der Langfristvergütung ab 2023 ist ebenfalls nach oben begrenzt und kann maximal 200 Prozent des individuellen Zusagebetrags ergeben.

Für alle zugeteilten LTIs gilt, dass dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt wird, eine von der gemessenen Zielerreichung abweichende Auszahlung festzulegen.

Berechnung der Langfristvergütung ab LTI 2023

a) Aktienbasierter Anteil (Gewichtung 80 %)

	Jahresbetrag n	Jahresbetrag n + 1	Jahresbetrag n + 2	Jahresbetrag n + 3	Auszahlungs- betrag = Durchschnitts- betrag der Jahres- beträge n bis n + 3 (Zufluss-Cap: 200 % von 80 % des Zielbetrags)
Fiktive Evonik-Aktien (errechnet aus 80 % des Ziel- betrags und Startkursen)	Fiktive Anzahl Aktien x	Fiktive Anzahl Aktien x	Fiktive Anzahl Aktien x	Fiktive Anzahl Aktien x	
	Jahresendkurs x	Jahresendkurs x	Jahresendkurs x	Jahresendkurs x	
	Faktor „relative Performance“ (0 bis 2)	Faktor „relative Performance“ (0 bis 2)	Faktor „relative Performance“ (0 bis 2)	Faktor „relative Performance“ (0 bis 2)	

b) Nachhaltigkeits-Anteil (Gewichtung 20 %)

Festlegen von ein bis drei Zielen mit jeweiliger Zielkurve jeweils vor Zuteilung einer LTI-Tranche. Errechnung der Zielerreichung am Ende des Performancezeitraums (Zielbewertung je Ziel: 0 % bis 200 %).	Auszahlungsbetrag = gewichtete Zielerreichung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele x 20 % des Zielbetrags
--	---

c) Ermittlung des Gesamtauszahlungsbetrags

Auszahlungsbetrag Aktienbasierter Anteil + Auszahlungsbetrag Nachhaltigkeits-Anteil	Gesamtauszahlungsbetrag durch Addition der Teilaus- zahlungsbeträge
---	---

Festlegung der Maximalvergütung

Die Maximalvergütung ist für die Mitglieder des Vorstandes im Vergütungssystem wie folgt festgelegt worden und orientiert sich an den jeweils maximal möglichen erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten inklusive des Dienstzeitaufwands für die betriebliche Altersversorgung:

Vorstandsvorsitzender:	9.700 Tausend €
Stellvertretender Vorsitzender:	7.200 Tausend €
Personalvorstand:	5.200 Tausend €
Finanzvorstand:	5.200 Tausend €

Erläuterungen zur Vergütungsfestsetzung

Die Vergütung wird regelmäßig durch den Aufsichtsrat überprüft, der sich hierbei bei Bedarf auf eingeholte Vergütungsgutachten unabhängiger Berater stützt. Im Rahmen dieser Überprüfung wird sowohl die Vergütungsstruktur als auch die Höhe der Vorstandsvergütung insbesondere im Vergleich zum externen Markt (horizontale Angemessenheit) sowie zu den sonstigen Vergütungen im Unternehmen (vertikale Angemessenheit) gewürdigt. Für den externen Vergleich werden hierbei Peergroups herangezogen, die zum einen aus vergleichbaren Unternehmen im Geschäftsfeld Chemie, zum anderen aus Unternehmen des MDAX/DAX zusammengestellt sind. Bei der vertikalen Angemessenheit wird unternehmensintern die Relation der Vorstandsvergütung zur durchschnittlichen Vergütung der ersten Konzernebene sowie zur Vergütung der Gesamtbelegschaft ermittelt und diese Relation mit der zuvor genannten Peergroup verglichen und auf Marktangemessenheit geprüft, wobei auch die zeitliche Entwicklung der Vergütung berücksichtigt wird. Der Aufsichtsrat legt fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind und wie die Vergütung im Vergleich dazu beurteilt wird. Sollte sich hieraus die Notwendigkeit einer Veränderung des Vergütungssystems, der Vergütungsstruktur oder der Vergütungshöhe ergeben, macht der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung. Soweit der Aufsichtsrat einen externen Vergütungsexperten heranzieht, achtet er auf dessen Unabhängigkeit.

Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex sehen die Dienstverträge aller Vorstandsmitglieder eine generelle Begrenzung einer etwaigen Abfindung (Abfindungs-Cap) vor, nach der Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen einschließlich variabler Vergütungsbestandteile nicht überschreiten, keinesfalls aber mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags vergüten dürfen. Für den Fall einer Vertragsbeendigung aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund sehen die Dienstverträge keine Abfindung vor. Bei der Berechnung dieses Abfindungs-Caps ist auf die Gesamtvergütung einschließlich Nebenleistungen des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abzustellen.

Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines)

Die Vorstände sind vertraglich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren ab 2019 bzw. ab Erstbestellung Evonik-Aktien im Gegenwert von mindestens 100 Prozent der festen Jahresvergütung auf eigene Rechnung zu erwerben und für die Dauer der Vorstandstätigkeit zu halten.

Claw-back-Klausel

Für den Fall von schwerwiegenden Verstößen des Vorstandsmitglieds gegen seine gesetzlichen Pflichten oder gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien wird in die Vorstandsverträge die vertragliche Möglichkeit eingeführt, die für den jeweiligen Bemessungszeitraum ausgezahlten variablen Vergütungsbestandteile vom Vorstandsmitglied ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. einzubehalten, sogenannte Claw-back-Klausel.

Vorübergehende Abweichungen vom Vergütungssystem

In Ausnahmefällen kann von einzelnen Bestandteilen des beschriebenen Vergütungssystems vorübergehend abgewichen werden, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Sollte vom Vergütungssystem abgewichen werden, so kann dies nur durch Beschluss des Aufsichtsrates erfolgen. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, sind die kurzfristige und langfristige variable Vergütung sowie das festgelegte durchschnittliche Verhältnis der Vergütungselemente zueinander.

2.3 Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Im Nachfolgenden wird die konkrete Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes der Evonik Industries AG beschrieben. Dieser Teil enthält Informationen zur Gesamtvergütung des Vorstandes, zur Zielsetzung und Zielerreichung der variablen Vergütung sowie individualisierte Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2022.

Erfolgsunabhängige Komponenten

Grundvergütung

Grundvergütung

in €	2022
Christian Kullmann	1.400.000
Dr. Harald Schwager	1.130.000
Thomas Wessel	800.000
Ute Wolf	800.000

Nebenleistungen

Für das Geschäftsjahr 2022 sind Nebenleistungen für Dienstwagenbesteuerung und zum Teil für Mandatsbezüge angefallen (siehe Tabelle „Gewährte und geschuldete Vergütung“). Die Mandatsbezüge werden mit Ausnahme der Sitzungsgelder mit der kurzfristig variablen Vergütung 2022 verrechnet.

Altersversorgungszusage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde für die Vorstandsmitglieder ein Dienstzeitaufwand in Höhe von insgesamt 2.735 Tausend € nach IFRS aufwandswirksam berücksichtigt.

Die Pensionsverpflichtungen in Höhe ihrer Barwerte beliefen sich für den Vorstand nach IFRS auf 20.705 Tausend €.

Zum besseren Verständnis der im Geschäftsjahr tatsächlich geleisteten Altersversorgungsbausteine werden für die im Regelaltersversorgungssystem befindlichen Vorstände die tatsächlich neu erdienten Versorgungs- und Zinsbausteine ausgewiesen.

Dienstzeitaufwand und Barwert der Pensionsverpflichtungen

	IFRS		Jahresbeiträge im Evonik Board Pension Plan		
	Dienstzeit- aufwand	Barwert der Pensionsver- pflichtung (DBO) zum 31.12.	Versorgungs- beitrag	Zinsbeitrag	Gesamtjahres- beitrag
in Tausend €		2022			2022
Christian Kullmann	925	7.548	390	138	528
Dr. Harald Schwager ^a	932	3.384			
Thomas Wessel	441	6.329	210	82	292
Ute Wolf	437	3.444	210	99	309
Summe	2.735	20.705			

^a Nicht im Regelaltersversorgungssystem.

Berücksichtigung der besonderen Situation im Jahr 2022*Anwendung der Leistungskriterien für die kurzfristige variable Vergütung*

Aufgrund der Bündelung mehrerer unvorhergesehener Entwicklungen (Ukrainekrieg, Energiekrise, Coronakrise, gestörte Lieferketten, Inflation, drohende Rezession, Auswirkungen des Klimawandels) sind die Voraussetzungen der Zielsetzung der kurz- und langfristigen Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht mehr gegeben. Dies führt dazu, dass die bisherige Anwendung eines Leistungskriteriums für das bei der kurzfristigen variablen Vergütung gesetzte Ziel kein angemessener Maßstab für die Zielerreichung mehr ist und bei Beibehaltung der Anwendung sogar falsche Anreize gesetzt werden würden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher beschlossen, für die Berechnung der kurzfristigen, variablen Vergütung 2022 beim Zielwert „bereinigte EBITDA-Marge“ einen inflationsbereinigten Umsatz zu berücksichtigen. Ohne diese Korrekturen wäre bei der Zielkennzahl „bereinigte EBITDA-Marge“ zu befürchten, dass dies der Leistung des Vorstandes nicht gerecht würde.

Von Zielerreichung abweichende Auszahlung bei langfristig variabler Vergütung

Zudem hat der Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem für die LTI-Pläne 2018 bis 2022 bezüglich der noch ausstehenden Ausübungsfenster mit Wirkung zum 1. Januar 2023, das heißt erstmals für die Auszahlung im Jahr 2023, beschlossen, bei der relativen Performance statt der 70-Prozent-Schwelle eine Null-Prozent-Schwelle festzulegen, wie es für die LTI-Pläne ab dem Jahr 2023 bereits direkt im Vergütungssystem vorgesehen ist. Ohne diese Korrekturen wäre eine Entwertung auf null bei der LTI-Tranche 2018 bzw. ein erheblicher Teilverlust bei den LTI-Tranchen 2019 bis 2022 erfolgt.

Der Aufsichtsrat hält diese Korrekturen der Vorstandsvergütung im Rahmen der Möglichkeiten des von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems für sachgerecht, um den Vorstandsmitgliedern eine den Aufgaben und Leistungen im angemessenen Verhältnis stehende Vergütung zahlen und die richtigen Anreize zum Wohle der Gesellschaft setzen zu können.

Erfolgsabhängige Vergütung – kurzfristige variable Vergütung (Jahrestantieme)

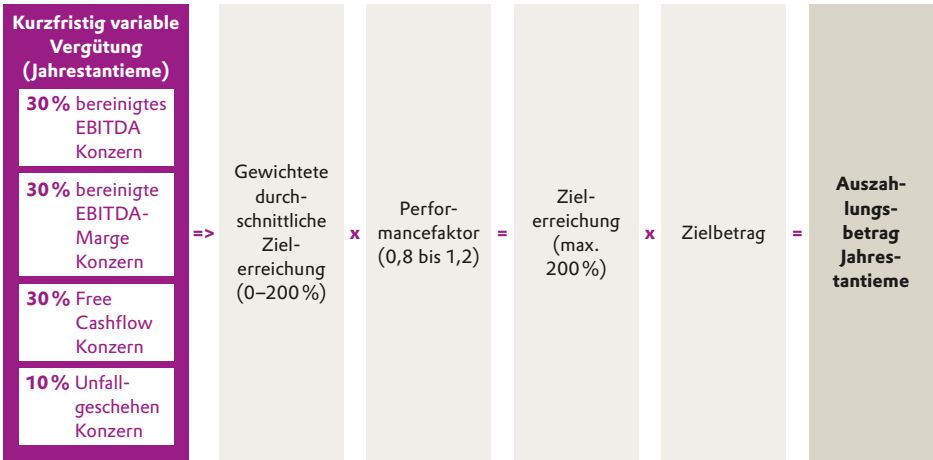
Kennzahlenbezogene betriebswirtschaftliche Ziele (Tantiemefaktor)

Für das Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat als Leistungskriterien die bereinigte EBITDA-Marge, das bereinigte EBITDA und den Free Cashflow herangezogen. Für alle Kennzahlen wurde ein konkreter Zielwert aus der strategischen Unternehmensplanung abgeleitet und ein entsprechender Performance-Korridor mit Ober- und Untergrenze festgelegt. Zusätzlich wurde die Gewichtung je Kennzahl auf 30 Prozent festgelegt. Als zusätzliches Ziel wurden mit einer Gewichtung von 10 Prozent die Unfallhäufigkeit sowie deren Schwere und die Anlagensicherheit bestimmt.

Nichtfinanzielle Ziele (Performancefaktor)

Zur Bestimmung des Performancefaktors wurden für das Geschäftsjahr 2022 Teamziele festgelegt, deren Schwerpunkte auf „Strategie/Portfolio“, „Performance/Kosten“ und „Nachhaltigkeit“ gelegt wurden.

Übersicht und Berechnung der kurzfristigen, variablen Vergütung



Nichtfinanzielle Ziele Geschäftsjahr 2022

Zielbeschreibung	Zielerreichung
1. Strategie/Portfolio • Portfoliotransformation durch Akquisition, Devestition und Ausbau der Wachstumskerne • Wirkmächtigkeit von krisenbedingt veränderten Rahmenbedingungen auf die Unternehmensstrategie • Umsatzwachstum der Innovationswachstumskerne • Weiterführen von „One Culture for One Evonik“	1,13
2. Performance/Kosten • Faktorkostenkompensation • Projekt Supply Chain Management@Evonik • Weiterentwicklung der Funktionen in Richtung Industrie-Benchmark • Einsparpotenziale Technology & Infrastructure • Stärkung der Preissetzungsmacht • Nachhaltigkeits-KPI erarbeiten und in den Performance-Management-Prozess integrieren	1,15
3. Nachhaltigkeit • Vorstellung und Verabschiedung der Nachhaltigkeitsstrategie • CO₂-Mitigation (Scope 1 & 2) sowie Entscheidungsfolgenabschätzung auf die wesentlichen Kennzahlen • Ausdetaillierung der Funktionalstrategie der Business Lines mit Schwerpunkt Hand- & Footprint	1,17
Gesamtperformancefaktor	1,15

Feststellung der Zielerreichung 2022

Die für das Geschäftsjahr 2022 geltende Zielsetzung und ermittelte Zielerreichung für die Jahrestantieme werden in der folgenden Tabelle dargestellt und gelten für alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise:

Zielsetzung und Zielerreichung in der kurzfristigen, variablen Vergütung (Jahrestantieme)

Kennzahl	Gewichtung	Zielwert (100 %)	Ist-Wert	Zielbewertung
Bereinigte EBITDA-Marge ^a	30,0 %	16,90 %	14,76 %	55,4 %
Bereinigtes EBITDA	30,0 %	2.525,0 Mio. €	2.490,1 Mio. €	96,5 %
Free Cashflow	30,0 %	1.000,0 Mio. €	785,4 Mio. €	64,2 %
Unfallgeschehen ^b	10,0 %			120,0 %
Tantiemefaktor gesamt				76,5 %
Performancefaktor				1,15
Gesamtzielerreichung				88,3 %

^a Siehe hierzu auch: Anwendung der Leistungskriterien für die kurzfristige variable Vergütung.

^b Maßgeblich ist die Unfallentwicklung im Konzern. Besondere Ursachen für das Unfallgeschehen sowie das Ausmaß der Unfallfolgen, insbesondere Unfälle mit Todesfolge, können ebenso Berücksichtigung finden wie die Anlagensicherheit.

Zielwerte und Höhe der Jahrestantieme 2022

Ziel-, Minimum- und Maximumbeträge für die Jahrestantieme

in €	2022		
	Min.	Ziel (100 %)	Max. (200 %)
Christian Kullmann	0	1.200.000	2.400.000
Dr. Harald Schwager	0	750.000	1.500.000
Thomas Wessel	0	600.000	1.200.000
Ute Wolf	0	600.000	1.200.000

Auf Grundlage der Gesamtzielerreichung in Höhe von 88,3 Prozent ergeben sich die folgenden Auszahlungswerte (ohne gegebenenfalls erfolgte Gegenrechnung von Mandatsbezügen):

Höhe der Jahrestantieme

in €	2022
Christian Kullmann	1.060.000
Dr. Harald Schwager	662.500
Thomas Wessel	530.000
Ute Wolf	530.000

Erfolgsabhängige Vergütung – langfristige variable Vergütung (LTI)

Vorabinformationen zur Gewährung der LTI-Tranche 2023

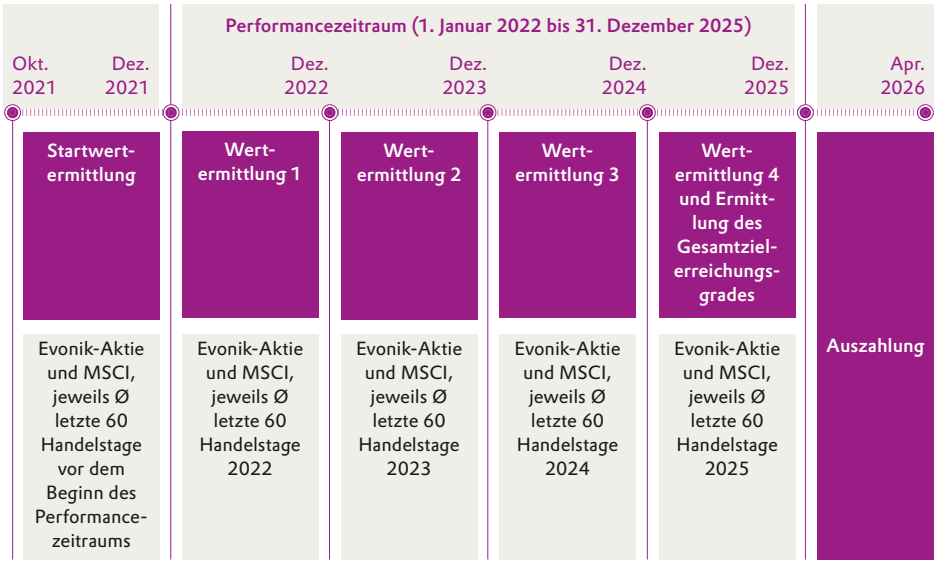
Wie im Vergütungssystem beschrieben ist ab dem LTI 2023 eine Nachhaltigkeitskomponente mit einem Anteil von 20 Prozent am gesamten LTI vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat hierfür die exakten Ziele und deren Gewichtung untereinander bereits festgelegt. Die Zielstellungen umfassen für 2023 messbare Ziele aus dem „Environmental“- und „Social“-Umfeld des Evonik-Konzerns. Im Einzelnen wurde festgelegt, dass ein Ziel die CO₂-Reduktion des Evonik-Konzerns (40 Prozent Gewichtung), ein Ziel die Steigerung des Anteils nachhaltiger Produkte, sogenannte „Next Generation Solutions“ (40 Prozent Gewichtung), sowie ein Ziel die Steigerung eines „Social“-Index (20 Prozent Gewichtung) beinhaltet. Der „Social“-Index umfasst Inhalte aus den Bereichen Gesundheit, Lernen und Diversity. Die vorgenannten Nachhaltigkeitsziele werden im Vergütungsbericht des nächsten Jahres inklusive Zielwerten ausführlich dargestellt.

Informationen zur Gewährung der LTI-Tranche 2022

Für die LTI-Tranche 2022 hat der Aufsichtsrat als Leistungskriterium die langfristige Steigerung des Unternehmenswertes festgelegt, und zwar gemessen an

- der absoluten Entwicklung des Evonik-Aktienkurses sowie
- der relativen Entwicklung des Evonik-Aktienkurses (auf Total-Shareholder-Return-Basis) im Vergleich zu einem ausgewählten Aktienindex (MSCI World Chemicals IndexSM).

Zeitlicher Ablauf des LTI 2022



Der für den LTI 2022 maßgebliche Zuteilungskurs der Evonik-Aktien zur Umrechnung in fiktive Aktien betrug 27,80 €. Die Zuteilung erfolgte am 16. Mai 2022. Dieses Datum wird zur Ermittlung des Grant Value zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage herangezogen. Als Startwert für den MSCI World Chemicals IndexSM wurde der Wert 746,116 ermittelt. Die vertraglichen Zielbeträge sowie die zugeteilten fiktiven Aktien stellen sich für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes wie folgt dar:

Information zur Zuteilung des LTI 2022

in €	Zielbetrag (bezo- gen auf 100% Zielerreichung)	Maximalbetrag (300%)	Anzahl zugeteilter fiktiver Aktien	Grant Value
Christian Kullmann	1.650.000	4.950.000	59.353	1.297.457
Dr. Harald Schwager	1.200.000	3.600.000	43.165	943.587
Thomas Wessel	900.000	2.700.000	32.374	707.696
Ute Wolf	900.000	2.700.000	32.374	707.696

Vorläufige Feststellung der Zielerreichung der LTI-Tranchen 2018 und 2019

Die LTI-Tranchen 2018 und 2019 waren zum einen von der absoluten Kursentwicklung der Evonik-Aktie, zum anderen von der Kursentwicklung der Evonik-Aktie im Vergleich zu einem ausgewählten Aktienindex (MSCI World Chemicals IndexSM) abhängig. Bis einschließlich der Tranche 2018 wird ausschließlich am Ende des Performancezeitraums eine Zielerreichungsbemessung vorgenommen und die Tranche 2018 hat als letzte Tranche zwei Ausübungsoptionsfenster. Die Tranche 2018 hatte im Jahr 2021, also im ersten Ausübungsfenster, keine Werthaltigkeit. Deshalb hat sich der Performancezeitraum automatisch um ein Jahr verlängert. Ab der Tranche 2019 wird die Werthaltigkeit des LTI am Ende eines jeden Jahres des vierjährigen Performancezeitraums gemessen. Die Möglichkeit, den Performancezeitraum zu verlängern, entfällt.

Vorläufige Feststellung des Ausübungsbetrags für den LTI 2018 – 2. Ausübungsfenster

	Zugeteilte fiktive Aktien	Aktienkurs (Ø 60 letzte Han- delstage 2022)	Relative Performance ^a	Auszahlungsbetrag
Christian Kullmann	39.949	18,42 €	49 %	360.590 €
Dr. Harald Schwager	31.959	18,42 €	49 %	288.457 €
Thomas Wessel	23.969	18,42 €	49 %	216.343 €
Ute Wolf	23.969	18,42 €	49 %	216.343 €

^a 1+ Entwicklung Evonik-Aktie auf TSR-Basis in Prozent – Entwicklung MSCI World Chemicals IndexSM in Prozent. *Siehe hierzu auch: Von Zielerreichung abweichende Auszahlung bei langfristig variabler Vergütung.*

Vorläufige Feststellung des Ausübungsbetrags für den LTI 2019

	Zugeteilte fiktive Aktien	Jahresbetrag 2019 ^a (Jahresendkurs: 25,24 €; rel. Perf.: 90 %)	Jahresbetrag 2020 ^a (Jahresendkurs: 24,14 €; rel. Perf.: 76 %)	Jahresbetrag 2021 ^a (Jahresendkurs: 27,80 €; rel. Perf.: 64 %)	Jahresbetrag 2022 ^a (Jahresendkurs: 18,42 €; rel. Perf.: 50 %)	Auszahlungsbetrag ^b
Christian Kullmann	64.504	1.465.283 €	1.183.439 €	1.147.667 €	594.082 €	1.097.618 €
Dr. Harald Schwager	46.912	1.065.658 €	860.688 €	834.667 €	432.060 €	798.269 €
Thomas Wessel	35.184	799.250 €	645.504 €	626.000 €	324.045 €	598.700 €
Ute Wolf	35.184	799.250 €	645.504 €	626.000 €	324.045 €	598.700 €

^a Errechnung des Jahresbetrags: fiktive Anzahl Aktien x Faktor „relative Performance“ (aufgerundet auf ganze fiktive Aktien) x Jahresendkurs (Ø 60 letzte Handelstage des Jahres). *Siehe hierzu auch: Von Zielerreichung abweichende Auszahlung bei langfristig variabler Vergütung.*

^b Auszahlungsbetrag = Durchschnittsbetrag der Jahresbeträge 2019 bis 2022.

Übersicht LTI-Tranchen 2017 bis 2022

Die beizulegenden Zeitwerte der LTI-Tranchen 2017 bis 2022 zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

LTI-Tranchen^a

	2017		2018		2019	
	Anzahl fiktiver Aktien	in Tausend €	Anzahl fiktiver Aktien	in Tausend €	Anzahl fiktiver Aktien	in Tausend €
Christian Kullmann	41.787	1.033	39.949	1.018	64.504	1.429
Dr. Harald Schwager	12.090	299	31.959	814	46.912	1.039
Thomas Wessel	27.203	672	23.969	611	35.184	779
Ute Wolf	27.203	672	23.969	611	35.184	779
Summe	108.283	2.676	119.846	3.054	181.784	4.026

	2020		2021		2022	
	Anzahl fiktiver Aktien	in Tausend €	Anzahl fiktiver Aktien	in Tausend €	Anzahl fiktiver Aktien	in Tausend €
Christian Kullmann	65.372	1.303	68.351	1.918	59.353	1.297
Dr. Harald Schwager	47.544	948	49.710	1.395	43.165	944
Thomas Wessel	35.658	711	37.283	1.046	32.374	708
Ute Wolf	35.658	711	37.283	1.046	32.374	708
Summe	184.232	3.673	192.627	5.405	167.266	3.657

^a Der Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage entspricht dem Zeitpunkt der Gewährung.

Der Gesamtaufwand 2022 aller LTI-Tranchen des Vorstandes beträgt 3.861 Tausend €. Im Einzelnen beträgt der Aufwand für Herrn Kullmann 1.347 Tausend €, für Herrn Dr. Schwager 1.006 Tausend €, für Herrn Wessel 754 Tausend € sowie für Frau Wolf 754 Tausend €.

Claw-back-Klausel

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit – soweit diese gegeben war –, variable Vergütungsbestandteile einzubehalten bzw. zurückzufordern, keinen Gebrauch gemacht.

Gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2022

In der nachfolgenden Tabelle wird die gewährte und geschuldete Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes im Geschäftsjahr 2022 individuell dargestellt. Nach den Regelungen des § 162 AktG sind als gewährte und geschuldete Vergütung die Beträge anzugeben, die mit Ablauf des Berichtszeitraums vollständig verdient sind. Insoweit wird grundsätzlich der erdienungsorientierten Sichtweise gefolgt. Abweichend davon wird ausschließlich die langfristige Vergütung nach dem Zuflussprinzip, also mit dem Zahlbetrag innerhalb des Berichtsjahres, angegeben.

Die Angaben zur Vergütung werden jeweils unterteilt in fixe und variable Vergütungsbestandteile. Die fixen Vergütungsbestandteile umfassen die erfolgsunabhängigen festen Jahresvergütungen und Nebenleistungen. Die variablen Vergütungsbestandteile unterteilen sich in die einjährige und mehrjährige variable Vergütung. Diese für das Berichtsjahr angegebene Vergütung umfasst die tatsächlich im Berichtsjahr verdienten und ausgezahlten fixen Vergütungsbestandteile zuzüglich der im Geschäftsjahr fälligen und ausgezahlten mehrjährigen variablen Vergütungen (Auszahlungen aus den LTI-Tranchen 2017 und 2018) sowie die im Geschäftsjahr vollständig erdiente einjährige variable Vergütung, die im Frühjahr des Folgejahres (2023) ausgezahlt wird. Auch wenn der Dienstzeitaufwand für die betriebliche Altersversorgung nicht als gewährte oder geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG zu klassifizieren ist, wird dieser aus Gründen der Transparenz in der nachfolgenden Tabelle zusätzlich unter der Gesamtvergütung gemäß § 162 AktG ausgewiesen.

Gewährte und geschuldete Vergütung

	Christian Kullmann Vorsitzender des Vorstandes		Dr. Harald Schwager Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes	
	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %
Festvergütung	1.400	55,5	1.130	61,8
Nebenleistungen	61	2,4	51	2,8
Summe	1.461	58,0	1.181	64,6
Einjährige variable Vergütung ^a (Jahrestantieme)	1.060	42,0	648	35,4
Mehrjährige variable Vergütung (LTI)				
LTI 2017 bis 2021	–	–	–	–
LTI 2018 bis 2021	–	–	–	–
Summe variable Vergütung	1.060	42,0	648	35,4
Gesamtvergütung (i. S. v. § 162 AktG)	2.521	100,0	1.829	100,0
Dienstzeitaufwand	925		932	
Gesamtvergütung (inkl. Dienstzeitaufwand)	3.446		2.761	

	Thomas Wessel Personalvorstand/Arbeitsdirektor		Ute Wolf Finanzvorstand	
	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %
Festvergütung	800	58,9	800	58,4
Nebenleistungen	73	5,4	39	2,8
Summe	873	64,3	839	61,3
Einjährige variable Vergütung ^a (Jahrestantieme)	485	35,7	530	38,7
Mehrjährige variable Vergütung (LTI)				
LTI 2016 bis 2021	–	–	–	–
LTI 2017 bis 2021	–	–	–	–
Summe variable Vergütung	485	35,7	530	38,7
Gesamtvergütung (i. S. v. § 162 AktG)	1.358	100,0	1.369	100,0
Dienstzeitaufwand	441		437	
Gesamtvergütung (inkl. Dienstzeitaufwand)	1.799		1.806	

^a Mandatsbezüge werden teilweise mit der einjährigen variablen Vergütung verrechnet, die in den Nebenleistungen enthalten ist; 2022: Schwager 15 Tausend €, Wessel 45 Tausend €.

Angabe zur relativen Entwicklung der Vorstandsvergütung im Vergleich zur Vergütung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Die nachstehende Übersicht stellt die Entwicklung der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung der einzelnen Vorstände dar. Dem werden im Vergleichszeitraum (ab 2020, in den Folgejahren sukzessive aufbauend, bis ein Fünfjahreszeitraum erreicht ist) die Entwicklungen ausgewählter Ertragskennziffern der Gesellschaft und des Konzerns gegenübergestellt. Ferner wird die Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis im Vergleich dargestellt. Die Durchschnittswerte der Arbeitnehmer werden aus den ausbezahlten Vergütungsbestandteilen des Geschäftsjahres mit Ausnahme von Sonderzahlungen ermittelt. Variable Vergütungsbestandteile werden auf Basis der gebildeten Rückstellungen für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt. Herangezogen wird die Stammebelegschaft in Deutschland, die sich aus den Mitarbeitern aller in Deutschland konsolidierten Unternehmen, aber ohne den Vorstand selbst sowie ohne Auszubildende und Praktikanten zusammensetzt.

Gewährte/Geschuldete Vergütung des Vorstandes in Relation zur Entwicklung der übrigen Belegschaft und zur Ertragsentwicklung des Unternehmens

Vergütungen der Organmitglieder in Tausend €	2020	Veränderung in %	2021	Veränderung in %	2022
Gegenwärtige Vorstandsmitglieder:					
Christian Kullmann	2.756	29,2	3.561	-29,2	2.521
Dr. Harald Schwager	1.979	24,7	2.468	-25,9	1.829
Thomas Wessel	1.492	25,8	1.877	-27,7	1.358
Ute Wolf	1.468	27,5	1.872	-26,9	1.369
Frühere Vorstandsmitglieder:					
Dr. Wolfgang Colberg	292	-	292	5,1	307
Dr. Klaus Engel	2.008	-61,9	765	1,0	773
Dr. Thomas Haeberle	347	3,5	359	3,1	370
Dr. Dahai Yu	0		16	1.087,5	190
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer^a in Tausend €					
Stammebelegschaft in Deutschland	82	8,5	89	-4,5	85
Ertragsentwicklung der Gesellschaft^b					
Bereinigtes EBITDA in Mio. € ^c des Evonik-Konzerns	1.906	25,0	2.383	4,5	2.490
Bereinigte EBITDA-Marge in % des Evonik-Konzerns	15,6	2	15,9	-15,1	13,5
Free Cashflow ^d in Mio. € des Evonik-Konzerns	780	22	950	-17,4	785
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehl- betrag (-) in Mio. € der Evonik Industries AG (HGB)	-40	1.930	732	-130,5	-223

^a Die relativen Veränderungen der durchschnittlichen Barvergütungen können durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst sein und über Vorstand und Belegschaft sowie die Zeit hinweg variieren. Hierzu zählen zum Beispiel Veränderungen in der Zusammensetzung der Belegschaft, unterschiedliche Gehaltsanpassungen im tariflichen und im außertariflichen Bereich, Ein- und Ausgliederungen von Geschäftseinheiten oder personalpolitische Maßnahmen.

^b Es werden die erstmals für das jeweilige Geschäftsjahr veröffentlichten Ertragskennziffern und nicht die gegebenenfalls im Folgejahr angepassten Werte herangezogen.

^c Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern, Abschreibungen und nach Bereinigungen, fortgeführte Aktivitäten.

^d Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten abzüglich Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen.

Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2022

Die Einhaltung der Maximalvergütung ergibt sich aus der Summe der Vergütungskomponenten für das Geschäftsjahr 2022. Da die Zielerreichung und damit der Auszahlungsbetrag für den im Geschäftsjahr 2022 zugeteilten LTI aufgrund des vierjährigen Performancezeitraums erst nach Abschluss des Berichtsjahres 2025 vorliegt, kann über die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2022 abschließend erst im Rahmen des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025 berichtet werden. Bereits heute ist jedoch absehbar, dass selbst bei Erreichen des Maximalwertes für den LTI 2022 die festgelegte Maximalvergütung eingehalten wird.

Einhaltung der Maximalvergütung

in Tausend €	Festgelegte Maximal- vergütung	Festvergütung und Neben- leistungen 2022	Einjährige variable Vergütung ^a	Mehrjährige variable Vergütung ^b	Dienstzeitauf- wand 2022	Gesamt
Christian Kullmann	9.700	1.461	1.060	–	925	3.446
Dr. Harald Schwager	7.200	1.181	648	–	932	2.761
Thomas Wessel	5.200	873	485	–	441	1.799
Ute Wolf	5.200	839	530	–	437	1.806

^a Tantieme für das Geschäftsjahr 2022; Auszahlung 2023 unter Abzug der Mandatsbezüge aus dem Jahr 2022.

^b LTI zugeteilt für das Geschäftsjahr 2022, bemessen und ausgezahlt 2026.

Einhaltung der Aktienhaltevorschriften

Alle Vorstandsmitglieder haben zum 31. Dezember 2022 die Aktienhaltevorschrift erfüllt und für mindestens 100 Prozent der festen Jahresvergütung auf eigene Rechnung Aktien der Evonik Industries AG erworben.

Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand

Im Berichtszeitraum ist keine Tätigkeit im Vorstand beendet worden.

Sonstiges

Zum 31. Dezember 2022 bestanden keine Vorschüsse und Kredite an die Mitglieder des Vorstandes. Ebenso wurde im Geschäftsjahr keinem Vorstandsmitglied von einem Dritten eine Leistung zugesagt oder gewährt, die sich auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied bezieht.

Gewährte und geschuldete Vergütung der früheren Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesamtbezüge für frühere Mitglieder des Vorstandes und ihre Hinterbliebenen beliefen sich für das Geschäftsjahr 2022 auf 3.141 Tausend €. Im Einzelnen enthält die folgende Tabelle die den früheren Mitgliedern des Vorstandes, die ihre Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Geschäftsjahre beendet haben, im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung einschließlich des relativen Anteils nach § 162 AktG. Nicht einzeln aufgeführt sind Zahlungen an Vorstandsmitglieder, deren Tätigkeit vor mehr als zehn Jahren endete, Versorgungsleistungen von Vorarbeitgebern sowie Versorgungsleistungen an Hinterbliebene. Hier wurden im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 1.501 Tausend € (+ 2,2 Prozent gegenüber Vorjahr) gezahlt.

Gewährte und geschuldete Vergütung

Dr. Wolfgang Colberg Ordentliches Vorstandsmitglied 01.04.2009 – 30.09.2013			Dr. Klaus Engel Ordentliches Vorstandsmitglied 01.01.2007 – 31.12.2008 Vorstandsvorsitzender 01.01.2009 – 23.05.2017	
	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %
Bezug Altersversorgung ^a	307	100	773	100
Auszahlung DC ^b	–	–	–	–
Gesamtvergütung	307	100	773	100

Dr. Thomas Haeberle Ordentliches Vorstandsmitglied 01.04.2011 – 30.06.2013			Dr. Dahai Yu Ordentliches Vorstandsmitglied 01.04.2011 – 30.06.2013	
	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %
Bezug Altersversorgung ^a	354	96	190	100
Auszahlung DC ^b	16	4	–	–
Gesamtvergütung	370	100	190	100

^a Ohne Vorarbeitgeberübertragungen.^b Deferred Compensation: durch Entgeltumwandlung zusätzlich erworbene Versorgungsbezüge.**3. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates****3.1 Vergütungssystem**

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wird von der Verwaltung regelmäßig überprüft. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen.

Die feste jährliche Vergütung unterscheidet sich in der Höhe für den Vorsitzenden (250 Tausend €), seinen Stellvertreter (175 Tausend €) sowie die übrigen Mitglieder (100 Tausend €).

Der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von 60 Tausend €, der stellvertretende Vorsitzende von 45 Tausend € und die übrigen Mitglieder je 35 Tausend €. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von 90 Tausend €, der stellvertretende Vorsitzende von 60 Tausend € und die übrigen Mitglieder von je 50 Tausend €. Der Vorsitzende des Finanz- und Investitionsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von 60 Tausend €, der stellvertretende Vorsitzende von 45 Tausend € und die übrigen Mitglieder von je 35 Tausend €. Der Vorsitzende des Innovations- und Forschungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von 30 Tausend €, der stellvertretende Vorsitzende von 20 Tausend € und die übrigen Mitglieder von je 15 Tausend €. Die Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung von je 20 Tausend €, die stellvertretenden Vorsitzenden von je 10 Tausend € und die übrigen Mitglieder von je 10 Tausend €. Ein Anspruch auf die zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss besteht nur, wenn der Ausschuss tatsächlich innerhalb des Geschäftsjahres zusammengetreten ist.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein Tagesgeld in Höhe von 1 Tausend €. Sofern an einem Tag mehrere Sitzungen stattfinden, wird nur ein Tagesgeld gezahlt.

Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter sowie für die Erhöhung der Vergütung für Mitgliedschaft und Vorsitz in einem Aufsichtsratsausschuss.

3.2 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

Gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2022

In der nachfolgenden Tabelle wird die gewährte und geschuldete Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2022 individuell dargestellt. Dabei handelt es sich im Einzelnen bei der Festvergütung und der Vergütung für Ausschusstätigkeiten um Vergütungsbestandteile für das Geschäftsjahr 2022, deren Auszahlung im Folgejahr (2023) erfolgt. Insoweit wird der erdienungsorientierten Sichtweise gefolgt. Bei den Tagungsgeldern handelt es sich um die tatsächlich 2022 zugeflossenen Beträge.

Gewährte und geschuldete Vergütung

	Feste Vergütung		Vergütung für Ausschusstätigkeiten		Tagungsgelder		Summe	
	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %	in Tausend €	in %
Bernd Tönjes	250	63,5	130	33,0	14	3,5	394	100,0
Karin Erhard	175	63,9	90	32,8	9	3,3	274	100,0
Martin Albers	100	55,5	70	38,9	10	5,6	180	100,0
Prof. Dr. Barbara Albert	100	73,0	30	21,9	7	5,1	137	100,0
Jens Barnhusen (bis 31.03.2022)	25	62,5	13	32,5	2	5,0	40	100,0
Prof. Aldo Belloni	100	53,8	75	40,3	11	5,9	186	100,0
Birgit Biermann (bis 25.05.2022)	42	59,2	25	35,2	4	5,6	71	100,0
Hussin El Moussaoui	100	82,0	15	12,3	7	5,7	122	100,0
Werner Fuhrmann	100	95,2	–	–	5	4,8	105	100,0
Prof. Dr. Barbara Grunewald	100	62,9	50	31,4	9	5,7	159	100,0
Alexandra Krieger (ab 26.05.2022)	67	59,8	40	35,7	5	4,5	112	100,0
Martin Kubessa	100	95,2	–	–	5	4,8	105	100,0
Frank Löllgen (bis 25.05.2022)	42	61,8	23	33,8	3	4,4	68	100,0
Cedrik Neike	100	97,1	–	–	3	2,9	103	100,0
Martina Reisch	100	82,0	15	12,3	7	5,7	122	100,0
Gerhard Ribbeheger	100	62,1	50	31,1	11	6,8	161	100,0
Michael Rüdiger	100	42,0	125	52,5	13	5,5	238	100,0
Dr. Thomas Sauer	100	62,9	50	31,4	9	5,7	159	100,0
Gerd Schlengermann (ab 01.04.2022)	75	63,0	38	31,9	6	5,1	119	100,0
Harald Sikorski (ab 26.05.2022)	67	60,9	37	33,6	6	5,5	110	100,0
Angela Titzrath	100	63,7	50	31,8	7	4,5	157	100,0
Dr. Volker Trautz	100	59,2	60	35,5	9	5,3	169	100,0
Ulrich Weber	100	65,0	45	29,2	9	5,8	154	100,0
Summe	2.243		1.031		171		3.445	

Für die im Jahr 2022 ausgeschiedenen bzw. eingetretenen Aufsichtsratsmitglieder wurden die Werte zeitanteilig gewährt.

Angabe zur relativen Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung im Vergleich zur Vergütung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Die nachstehende Übersicht stellt die Entwicklung der für das jeweilige Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder dar. Dem werden im Vergleichszeitraum (ab 2020, in den Folgejahren sukzessive aufbauend, bis ein Fünfjahreszeitraum erreicht ist) die Entwicklungen ausgewählter Ertragskennziffern der Gesellschaft und des Konzerns gegenübergestellt. Ferner wird die Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis im Vergleich dargestellt. Die Durchschnittswerte der Arbeitnehmer werden aus den ausgezahlten Vergütungsbestandteilen des Geschäftsjahres mit Ausnahme von Sonderzahlungen ermittelt. Variable Vergütungsbestandteile werden auf Basis der gebildeten Rückstellungen für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt. Herangezogen wird die Stammelegschaft in Deutschland, die sich aus den Mitarbeitern aller in Deutschland konsolidierten Unternehmen, aber ohne den Vorstand selbst sowie ohne Auszubildende und Praktikanten zusammensetzt.

Gewährte/Geschuldete Vergütung des Aufsichtsrates in Relation zur Entwicklung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Vergütungen der Organmitglieder in Tausend €	2020	Veränderung in %	2021	Veränderung in %	2022
Gegenwärtige Aufsichtsrats- mitglieder:					
Bernd Tönjes	395	1,5	401	-1,7	394
Karin Erhard	211	35,5	286	-4,2	274
Martin Albers	180	1,1	182	-1,1	180
Prof. Dr. Barbara Albert	136	0,7	137	-	137
Jens Barnhusen (bis 31.03.2022)	154	3,2	159	-74,8	40
Prof. Aldo Belloni	153	15,0	176	5,7	186
Birgit Biermann (ab 01.09.2020 bis 25.05.2022)	56	198,2	167	-57,5	71
Hussin El Moussaoui	121	0,8	122	-	122
Werner Fuhrmann (ab 03.06.2021)	-		60	75,0	105
Prof. Dr. Barbara Grunewald	158	0,6	159	-	159
Alexandra Krieger (ab 26.05.2022)	-		-		112
Martin Kubessa	104	1,0	105	-	105
Frank Löllgen (bis 25.05.2022)	160	3,8	166	-59,0	68
Cedrik Neike (ab 03.06.2021)	-		61	68,9	103
Martina Reisch	121	0,8	122	-	122
Gerhard Ribbeheger (ab 01.04.2021)	-		118	36,4	161
Michael Rüdiger	168	26,2	212	12,3	238
Dr. Thomas Sauer	158	0,6	159	-	159
Gerd Schlengermann (ab 01.04.2022)	-		-		119
Harald Sikorski (ab 26.05.2022)	-		-		110
Angela Titzrath	157	1,3	159	-1,3	157
Dr. Volker Trautz	169	2,4	173	-2,3	169
Ulrich Weber	153	2,6	157	-1,9	154
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer^a in Tausend €					
Stammebelegschaft in Deutschland	82	8,5	89	-4,5	85

Gewährte/Geschuldete Vergütung des Aufsichtsrates in Relation zur Entwicklung der übrigen Belegschaft sowie zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft

Vergütungen der Organmitglieder in Tausend €	2020	Veränderung in %	2021	Veränderung in %	2022
Ertragsentwicklung der Gesellschaft^b					
Bereinigtes EBITDA in Mio. € ^c des Evonik-Konzerns	1.906	25,0	2.383	4,5	2.490
Bereinigte EBITDA-Marge in % des Evonik-Konzerns	15,6	1,9	15,9	-15,1	13,5
Free Cashflow ^d in Mio. € des Evonik-Konzerns	780	21,8	950	-17,4	785
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehl- betrag (-) in Mio. € der Evonik Industries AG (HGB)	-40	1.930,0	732	-130,5	-223

^a Die relativen Veränderungen der durchschnittlichen Barvergütungen können durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst sein und über Belegschaft sowie die Zeit hinweg variieren. Hierzu zählen zum Beispiel Veränderungen in der Zusammensetzung der Belegschaft, unterschiedliche Gehaltsanpassungen im tariflichen und im außertariflichen Bereich, Ein- und Ausgliederungen von Geschäftseinheiten oder personalpolitische Maßnahmen.

^b Es werden die erstmals für das jeweilige Geschäftsjahr veröffentlichten Ertragskennziffern und nicht die gegebenenfalls im Folgejahr angepassten Werte herangezogen.

^c Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern, Abschreibungen und nach Bereinigungen, fortgeführte Aktivitäten.

^d Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten abzüglich Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen.

Sonstiges

Zum 31. Dezember 2022 bestanden keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrates. Darüber hinaus haben die Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2022 keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, erhalten.

Schließlich besteht zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, welche die Haftungsrisiken aus der Organtätigkeit abdeckt. Diese sieht für den Versicherungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor.

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Evonik Industries AG, Essen,

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Evonik Industries AG, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Evonik Industries AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Evonik Industries AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Essen, den 1. März 2023

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Hain
Wirtschaftsprüfer

Dr. Ackermann
Wirtschaftsprüferin

Kennzahlen Evonik-Konzern

in Millionen €	2018 ^a	2019 ^a	2020	2021	2022
Umsatz	13.267	13.108	12.199	14.955	18.488
Forschungs- & Entwicklungskosten	437	428	433	464	460
Bereinigtes EBITDA ^b	2.150	2.153	1.906	2.383	2.490
Bereinigte EBITDA-Marge in %	16,2	16,4	15,6	15,9	13,5
Bereinigtes EBIT ^c	1.361	1.201	890	1.338	1.350
Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern fortgeführter Aktivitäten (EBIT)	1.049	1.086	819	1.173	942
ROCE ^d in %	10,2	8,6	6,1	9,0	8,3
Konzernergebnis	932	2.106	465	746	540
Bereinigtes Konzernergebnis	1.014	902	640	986	1.054
Ergebnis je Aktie in €	2,00	4,52	1,00	1,60	1,16
Bereinigtes Ergebnis je Aktie in €	2,18	1,94	1,37	2,12	2,26
Bilanzsumme zum 31. Dezember	20.282	22.023	20.897	22.284	21.810
Eigenkapitalquote zum 31. Dezember in %	38,6	41,1	38,8	42,1	50,7
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.760	1.321	1.727	1.815	1.650
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, fortgeführte Aktivitäten	1.474	1.352	1.736	1.815	1.650
Auszahlungen für Sachinvestitionen ^e	948	880	956	865	865
Free Cashflow ^f	526	472	780	950	785
Nettofinanzschulden zum 31. Dezember	-2.907	-2.141	-2.886	-2.857	-3.257
Unfallhäufigkeit ^g	0,17	0,24	0,16	0,19	0,25
Ereignishäufigkeit ^h	1,08	1,10	1,45	0,48	0,49
Mitarbeiter zum 31. Dezember (Anzahl)	32.623	32.423	33.106	33.004	34.029

^a Das Methacrylatgeschäft wurde bis zu seinem Abgang zum 31. Juli 2019 als nicht fortgeführte Aktivität ausgewiesen.

^b Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern, Abschreibungen und nach Bereinigungen, fortgeführte Aktivitäten.

^c Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern und nach Bereinigungen, fortgeführte Aktivitäten.

^d Return on Capital Employed (Verzinsung des eingesetzten Kapitals).

^e Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen, fortgeführte Aktivitäten.

^f Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten abzüglich Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen.

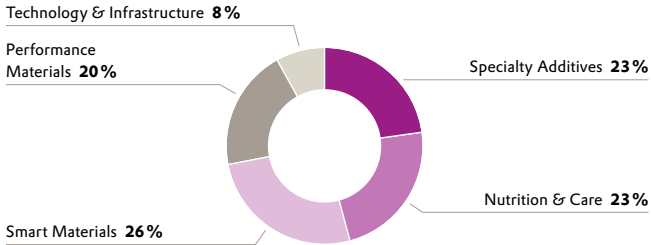
^g Alle gemeldeten Arbeitsunfälle (keine Wegeunfälle) mit Ausfallzeit ab einer komplett ausgefallenen Schicht, bezogen auf 200.000 Arbeitsstunden.

^h Anzahl der Zwischenfälle in Produktionsanlagen mit Stoff-/Energiefreisetzungen, Bränden oder Explosionen pro 1 Million Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Seit 2021 erfolgt die Erfassung nach aktueller Definition von Cefic pro 200.000 Arbeitsstunden der Mitarbeiter.

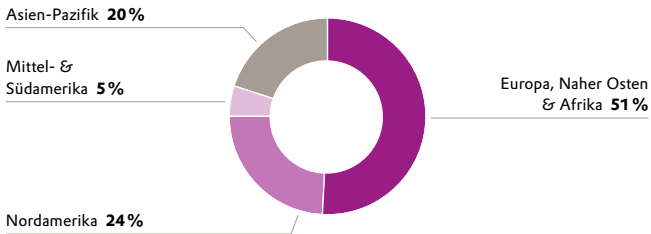
Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich in Einzelfällen Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe addieren.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Bericht auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet und die männliche Bezeichnung gewählt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies als Synonym für alle Geschlechtsidentitäten gilt.

Umsatz nach Divisionen



Umsatz nach Regionenⁱ



ⁱ Nach Sitz des Kunden.

Finanzkalender

Berichterstattung 1. Quartal 2023

9. Mai 2023

Hauptversammlung 2023

31. Mai 2023

Berichterstattung 2. Quartal 2023

10. August 2023

Berichterstattung 3. Quartal 2023

7. November 2023

Berichterstattung 4. Quartal und Gesamtjahr 2023

4. März 2024

Hauptversammlung 2024

4. Juni 2024

Da wir Terminverschiebungen grundsätzlich nicht ausschließen können, empfehlen wir Ihnen, den aktuellen Stand kurzfristig im Internet unter **www.evonik.de/investor-relations** abzufragen.

EVONIK INDUSTRIES AG
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen
www.evonik.com